

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Eine Untersuchung über Fabrikwohnungen . . . . .	785	Aus Unternehmerkreisen. Herrn Buecks Schwanen-	
Ein Klassenjustiz-Urteil in Frankreich . . . . .	787	gefang. — Wer bezahlt die Versicherungsbeiträge der	791
Die Reform des Arbeitsrechts. II. (Schluß) . . . . .	788	Arbeitgeber?	
Gesetzgebung und Verwaltung. Das Arbeits-		Arbeiterversicherung. Ein Rentenkampf mit Hinder-	798
sammeregesetz in zweiter Reichstagslesung.		nissen	
— Zur Reichsversicherungsgesetzgebung.		Gewerbegerichtliches. Wahlen in Birmaiens und Firna-	799
— Zur Frage der Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Handwerk	790	Stadt und Land	
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften . . . . .	795	Anderer Organisationen. Friede im Christenlager?	799
Lohnbewegungen u. Streiks. Tarif- und Lohnbewegungen	796	Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung . . . . .	800
		Hier zu: Literatur-Beilage Nr. 11.	

### Eine Untersuchung über Fabrikwohnungen.

Die Gegnerschaft der Arbeiter gegen Fabrikwohnungen beruht grundsätzlich darauf, daß durch sie eine Abhängigkeit vom Arbeitgeber geschaffen wird, die der Arbeiterschaft das Vorwärtskommen in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung erschwert. Selbst wenn die von den Fabriken für ihre Arbeiter erstellten Wohnungen den weitestgehenden Ansprüchen genügen würden, würde es sich doch um eine Fessel, und wäre es selbst eine goldene, handeln. Die Arbeiter können daher Fabrikwohnungen nie und nimmer als eine Wohlfahrtseinrichtung anerkennen, sondern werden vielmehr in ihnen ein Mittel erblicken, durch das in erster Linie das Interesse der Arbeitgeber zu wahren versucht wird.

Die Erhebung der Kommission zur Beseitigung des Kost- und Logiszwanges über „Die Zustände im deutschen Fabrikwohnungswesen“ bestätigt die Richtigkeit dieser grundsätzlichen Auffassung. Sie bringt aber weiterhin den Nachweis, daß die Fabrikwohnungen auch mehr oder weniger stark hinter den Ansprüchen zurückbleiben, die vom Standpunkt der modernen Wohnungshygiene an Arbeiterwohnungen zu stellen sind. Der statistische Teil der von Wilhelm Janßon bearbeiteten Ergebnisse beschäftigt sich vornehmlich mit der Beschaffenheit der Fabrikwohnungen. Insgesamt sind 3066 Fabrikwohnungen auf ihren Zustand untersucht worden, die zu 118 Betrieben gehörten. Die 118 Betriebe beschäftigten insgesamt 48 802 Arbeiter. Von dieser Gesamtzahl wohnten 9280 in Werkwohnungen. Die Bewohnerzahl der 3066 untersuchten Wohnungen stellte sich auf 16 529, von denen 7997 Kinder waren. Von den untersuchten Wohnungen entfallen über die Hälfte auf den Bergbau, über ein Drittel auf die Glasindustrie. Daneben sind noch die Textil- und die Metallindustrie, städtische Betriebe und Ziegeleien in beachtenswerter Weise vertreten. Die Größe der untersuchten Wohnungen, d. h. die Zahl der Zimmer, die eine Wohnung umfaßt, ergibt folgendes Bild: von 3033 Wohnungen hatten 119 oder 3,92 Proz. 1 Zimmer, 1262 oder 41,61 Proz. 2, 1450 oder

47,81 Proz. 3 und mehr als 3 Zimmer 202 Wohnungen oder 6,66 Proz. Die Zwei- und Dreizimmerwohnungen sind demnach ausschlaggebend. Einschließlich der Küche umfassen die untersuchten Wohnungen 10 720 Räume. Nach der sächsischen Bauordnung werden als Mindestanforderung für eine Familienwohnung ein gut heizbarer Wohnraum und ein Schlafraum, die zusammen 30 Quadratmeter Bodenfläche haben müssen, gefordert. An diesem Maßstab gemessen, würden von den untersuchten Wohnungen 2168 oder 71,48 Proz. den Ansprüchen genügen. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß diese Ansprüche äußerst niedrig gestellt sind. Nach den Anforderungen Aurellas, der für eine Familie von vier bis sechs Köpfen eine Wohnung von 3 Zimmern, 2 Kammern und Küche mit einem Luftraum von zusammen 250 Kubikmetern bei einer Grundfläche von mindestens 68 Quadratmetern verlangt, würden nur 95 oder 3,13 Proz. die verlangte Grundfläche aufweisen. Die besondere Betrachtung der Küche, die vielfach als Aufenthaltsraum der Familie, namentlich der Kinder benutzt wird, ergibt insofern ein ungünstiges Bild, als nicht weniger als 1639 Küchen unter 12 Quadratmeter Bodenfläche haben. Die Erhebung weist sogar 32 Fälle auf, in denen die Küche nicht einmal 5 Quadratmeter Bodenfläche einnimmt. Bei der Betrachtung der Nebenräume fällt zunächst auf, daß es fast überall an Badeglegenheit fehlt. Besonders im Bergbau und in den Ziegeleien läßt die hygienische Fürsorge auf diesem Gebiete bei den untersuchten Wohnungen alles zu wünschen übrig. Auch an Waschküchen fehlt es in fast drei Vierteln aller Wohnungen. Es muß meist in der Küche gewaschen werden. Trockenböden sind in 1434 Wohnungen vorhanden, dagegen fehlt es an sogenannten Bodenräumen für die einzelnen Familien. Auch Keller fehlen in 7,2 Proz. der Wohnungen. Stalungen sind sehr reichlich vorhanden, was darauf hindeutet, daß die Inhaber der Fabrikwohnungen die Gelegenheit zum Halten von Kleinvieh haben. Was die Belichtung und Heizung der Räume nur ein Fenster. Eine Berechnung des Verhältnisses von Fensterfläche zur Bodenfläche ergibt, daß 2347 oder 22,3 Proz. Räume den Anforderungen Kubners nicht

schwung Kreuznach als Badeort enorm in die Höhe gegangen seien. Für eine der Fabrikwohnun- gähnliche Wohnung in Privathäusern muß oft das Zweifache und Dreifache an Miete gezahlt werden. Außerdem seien die Werkwohnungen besser als die Arbeiterwohnungen in den Privathäusern. In ländlichen Gegenden ist oft der Mangel an geeigneten Wohnungen für Arbeiterfamilien noch intensiver und führt zu ganz ungewöhnlich hohen Mietpreisen.

Die Untersuchung stellt in ihren Schlussergebnissen eine Reihe von Forderungen auf, die in der Hauptsache darauf abzielen, das Abhängigkeitsverhältnis des Mieters vom Arbeitgeber zu beseitigen. Es wird eine gesetzliche Regelung der Materie gefordert, die eine Trennung zwischen Arbeitsverhältnis und Wohnungsmietverhältnis vollzieht und die Interessen der Arbeiter als Mieter der Fabrikwohnungen schützt. Die Kündigungsfristen für die Wohnungen müssen mit den üblichen Umzugsterminen in Einklang gebracht und von der Lösung des Arbeitsverhältnisses getrennt werden. Die Einbehaltung des Lohnes als Sicherheitsleistung für Mietzahlung und Instandhaltung der Wohnungen ist zu verbieten. Desgleichen ist eine Sicherstellung der Rechte des Wohnungsinhabers in seinem eigenen Heim zu fordern. Der hier und da vorkommende Zwang, Schlafgänger aufzunehmen, ist gleichfalls gesetzlich zu beseitigen. Es handelt sich bei den Fabrikwohnungen um eine verschleierte Art des Trucksystems, das durch eine entsprechende und schärfere Fassung des § 115 der Gewerbeordnung zu beseitigen wäre. Die heutige Fassung des Paragraphen ist sowieso rückständig und die Interessen der Arbeiterschaft stark schädigend. Gegen eine gesetzliche Sicherung der Rechte der Mieter in Fabrikwohnungen läßt sich auch vom Standpunkte des Arbeitgebers ernsthaft nichts einwenden, was dessen Interessen schädigen würde. Denn nach wie vor bliebe ihm in den Fabrikwohnungen ein wirksames Mittel, durch das er den Stamm seiner Arbeiterschaft enger an seine Betriebsanlagen fesseln könnte als den übrigen, mehr fluktuierenden Teil der beschäftigten Personen.

R. C.

### Ein Klassenjustiz-Urteil in Frankreich.

Am 25. November verurteilte das Schwurgericht zu Rouen in Frankreich den Sekretär der Gewerkschaft der Kohlenverlader, Durand, zum Tode, sowie einen Mitangeklagten zu 15- und zwei andere zu achtjähriger Zwangsarbeit. Die Angeklagten wurden der „Ermordung“ eines Streikbrechers gelegentlich eines Quaiarbeiterausstandes in Havre bezichtigt. Bei diesem Streik fungierte ein Mann namens Dongé als Arbeitswilliger. In einer Versammlung soll Durand über einen Antrag, durch welchen Dongé „zum Tode verurteilt“ wurde, abstimmen lassen haben, worauf der Antrag einstimmig angenommen worden sei. Kurz danach wurde Dongé, in betrunkenem Zustande, von gleichfalls betrunkenen Streikenden, die aber an jener Versammlung gar nicht beteiligt waren, in einen Erzech verwickelt, bei dem er ums Leben kam.

Das war anfangs September, vier Wochen vor dem Generalstreik der Eisenbahner, in dessen Verlauf der französische Ministerpräsident Briand an alle Richter und Magistratspersonen ein Rundschreiben richtete, in dem das strengste Einschreiten gegen alle Gewerkschaftsleiter verlangt wurde, die zur Sabotage oder sonstigen Gewalttaten aufforderten. Das ließen sich die Richter von Rouen nicht

zweimal sagen. Zwar ergab die gerichtliche Klarstellung des Tatbestandes keinerlei Beweis dafür, daß ein Beschluß gefaßt sei, Dongé zu töten. Nur behauptete ein Zeuge, Durand habe erklärt, man werde sich des Dongé zu entledigen wissen. Durand bestritt diese Äußerung und nannte 75 Zeugen, die das Gegenteil beweisen würden. Er hatte aber kein Geld, diese Zeugen von Havre nach Rouen selbst zu laden. Zahlreiche Zeugen, darunter ein Arzt, erklärten, Durand sei selbst Abstinenz und habe in jener Versammlung sehr maßvoll gesprochen. Die Geschworenen sprachen ihn der Tat schuldig, waren aber selbst erstaunt darüber, daß ihr Spruch zu einem Todesurteil des Richters führte.

Dieses ungeheuerliche Urteil gegen einen Gewerkschaftsleiter hat in französischen Gewerkschaftskreisen große Erregung hervorgerufen. Allenhalben finden öffentliche Protestversammlungen statt, in denen für den Fall, daß das Urteil nicht aufgehoben wird, der Generalstreik angekündigt wird. Die Witwe des Getöteten hat an den Verteidiger des zum Tode Verurteilten ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet:

„Nach Beendigung der Missetatsverhandlung fühle ich mich gedrängt, mich denen anzuschließen, die gegen das Urteil protestieren. Ich habe während der Verhandlung mich als Privatbeteiligte darauf beschränkt, das Recht meiner Kinder, der Opfer des an meinem unglücklichen Mann begangenen Totschlages, zu verteidigen und es mir erlaubt, auch nur die geringste Beschuldigung gegen jemanden zu erheben. Aber ich möchte keinen Anteil an der Verurteilung Durands zum Tode haben, die um so unbegreiflicher ist, als er wohl gleich anderen, die straflos geliebt sind, unbedachte Worte geäußert, aber doch nicht selbst Gewalt geübt hat. Ich bin selbst Arbeiterin und wünsche das Gnadengesuch für Durand zu unterzeichnen. Es wäre mir ein Trost in meinem Unglück, zu hoffen, daß alle Welt verstehen wird, daß ich, indem ich für meine Töchterchen vor Gericht pflichtgemäß Ersatzansprüche stellte, doch auch die Pflicht empfand, nicht zu vergessen, daß ich selbst der Welt der Arbeiter angehöre, die so mühselig um ein Stückchen Brot mehr und um etwas harte Behandlung weniger ringen.“

Diese einfache Arbeiterin beschämt die gesamte bürgerliche Presse Frankreichs, die auf das Gefirgite bemüht ist, den bedauerlichen Totschlag nach allen Regeln der Kunst politisch gegen die Arbeiterklasse auszuschlachten.

Aber die französische Arbeiterschaft steht nicht allein mit ihrem Protest. Die deutschen Gewerkschaften schließen sich ihnen an in der Verurteilung des ungeheuerlichen Justizverbrechens. Wir verurteilen nicht minder scharf wie unsere französischen Genossen, die unglückselige Tat, die der Sache des Proletariats niemals Vorteil, sondern nur Unheil bringen kann. Aber tausendmal schlimmer als diese unsinnige Tat ist das Verbrechen, kaltblütig von Rechtswegen einen Unschuldigen zum Mörder zu stempeln, weil er Leiter des Streiks war, während dessen der Totschlag sich ereignete. Das fordert den Protest jedes rechtlich denkenden Menschen heraus.

Die deutschen Gewerkschaften wissen sich um so mehr einig mit den Gefühlen ihrer französischen Genossen, als auch in Deutschland vor 11 Jahren der Versuch gemacht wurde, die Gewerkschaftsleiter für alle Gesetzesübertretungen, die im Verlauf eines Streiks vorkämen, strafrechtlich haftbar zu machen, und die damals erfolglos gebliebenen Anstrengungen jetzt nach den Vorgängen in Rouen

genügte. Die Heizbarkeit der Zimmer ist fast durchweg unter Hineinbeziehung der Küchen beantwortet worden, wodurch sich das Bild wesentlich verbessert. Von 10 720 Räumen waren 8507 heizbar, 2216 oder 20,7 Proz. nicht heizbar.

Geht man nun auf die Bewohnerzahl der Wohnungen ein, so kommt man auf die wichtige Feststellung der Geräumigkeit der Wohnungen. Je nach den Anforderungen, die man in die Geräumigkeit stellt, ist die Qualifizierung der untersuchten Wohnungen verschieden. Es waren ungenügend:

Anforderungsmaßstab pro Wohnung:

nach Landolf (Verner Enquete)	88 cbm	11,48 Proz.
v. d. Goltz	105 "	27,95 "
" Aurella	250 "	97,98 "

Selbst der Forderung von 10 Kubikmetern Luft-raum pro Person genügte nicht alle untersuchten Wohnungen: in 2,52 Proz. aller Fälle werde dieses Maß noch nicht einmal erreicht.

Was die Mietpreise der Fabrikwohnungen betrifft, so hat die Untersuchung ergeben, daß die Mieten durchschnittlich etwas billiger sind als die sonstigen Wohnungen am Orte. Die Gesamtmietsumme betrug für 2893 Wohnungen 310 051,31 Mark oder pro Wohnung im Durchschnitt 107,17 Mk. Auf den Quadratmeter macht dies einen Durchschnitt von 3,31 Mk. Miete. Im einzelnen geht der Mietpreis sogar unter 1,51 Mk. herunter, und zwar trifft dies für 638 Wohnungen zu, und geht bei 34 über 5 Mk. hinaus. Eine Einzimmerwohnung kostete durchschnittlich 78,80 Mk., eine Zweizimmerwohnung 104,17 Mk., eine Dreizimmerwohnung 112,58 Mk. und eine Mehrzimmerwohnung 102,13 Mk. Unter den 2893 Wohnungen, für die Angaben über die Miete gemacht werden, befinden sich 1516 oder 52,42 Proz. mit einer Jahresmiete bis 100 Mk., 955 oder 33,01 Proz. mit einer solchen von 101 bis 150 Mk., 309 oder 10,67 Proz. mit einer Miete von 151 bis 200, 107 oder 3,69 Proz. mit einer solchen von 201 bis 250 Mk. und 6 mit einer höheren Miete. Auf den Quadratmeter berechnet, ergibt sich eine etwas andere Gruppierung, die nachstehend ersichtlich gemacht ist:

Mietpreis per qm in Mk.	Zahl der Wohnungen	in Prozent
bis 1,50	638	22,05
1,51 bis 2,—	520	17,97
2,01 " 2,50	466	16,11
2,51 " 3,—	462	15,97
3,01 " 3,50	514	17,70
3,51 " 4,—	171	5,91
4,01 " 4,50	63	2,18
4,51 " 5,—	25	0,87
über 5,—	34	1,18

Aus den Feststellungen geht im allgemeinen hervor, daß die Mietpreise niedriger sind als für gleiche Wohnungen am nämlichen Orte.

Die größere Billigkeit wird aber durch eine wesentliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Wohnungsinhaber erkauft und durch die Lasten wieder ausgeglichen, die dem Mieter durch die Mietverträge auferlegt werden. Durch die letzteren werden z. B. die Reparaturen in den Wohnungen ganz oder teilweise den Mietern aufgebürdet. In einer großen Anzahl von Kolonien haben die Mieter für die ganze Instandhaltung der Wohnungen, für die Beleuchtung der Treppentflure, für die Reinigung der Häuser, Höfe, Straßen, Stalungen, für die Leerung der Aborte und Senkruben usw. aufzukommen. Selbst Wassergeld wird berechnet, wenn mehr als ein gewisses Quantum verbraucht wird. Der nominale Mietzins der Fabrik-

wohnungen kann daher nicht ohne weiteres mit dem Mietzins anderer Wohnungen am nämlichen Orte in Vergleich gesetzt werden. Aber sollte selbst unter Berücksichtigung dieser Belastung die Miete in Fabrikwohnungen nach wie vor billiger sein, so bleibt doch immer zu berücksichtigen, daß die starke Abhängigkeit der Arbeiter von dem Arbeitgeber ein Moment bildet, daß gegen die Fabrikwohnungen sprechen muß. Denn in 3009 untersuchten Fällen müssen die Wohnungsinhaber bei Lösung des Arbeitsverhältnisses alsbald auch die Wohnung räumen. Diese Bestimmung der Mietverträge trägt dazu bei, den Arbeiter in der Ausübung seines Koalitionsrechtes zu verhindern, bei kinderreichen Familien wird die Ausübung des Koalitionsrechtes den Arbeitern eventuell unmöglich. Der Arbeitgeber kann zu jeder Zeit in Streikfällen die Lösung des Arbeitsverhältnisses aussprechen oder durch Kündigung, wo solche besteht, in die Wege leiten; daran kann ihn niemand hindern. Wohl aber ist es eine Härte, daß diese Entlassung des Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnis auch zugleich eine Räumung der Wohnung bedeutet.

Das Wohnungsrecht ist also mit dem Arbeitsverhältnis eng verknüpft. Hier muß billigerweise gefordert werden, daß für die Werkwohnungen gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, die die Kündigungsfrist und die Räumung der Wohnung besonders regeln. Der Umstand, daß in 2247 von 2296 Fällen, in denen eine Kündigung bestand, diese für beide Teile gleich war, ändert an den ungünstigen Verhältnissen für den Arbeiter nichts. Denn jene Gleichheit wird aufgehoben oder wertlos gemacht durch die in allen Verträgen vorhandene Bestimmung, wonach das Mietverhältnis mit dem Arbeitsverhältnis endet. Wie sehr durch diese Verkuppelung des Mietverhältnisses mit der Arbeitsbeziehung die Abhängigkeit gesteigert werden kann und tatsächlich gesteigert wird, dafür finden sich in dem vorliegenden Material sehr drastische Beispiele. Häufig müssen erwachsene Kinder, die nicht in der Fabrik tätig sind, die elterliche Wohnung verlassen. Mieter, die Söhne haben, welche in anderen Betrieben beschäftigt sind, haben die Wahl, entweder selbst auszugehen oder ihre Söhne auszuquartieren. Bei einer Wohnung, die zu einer Zeche gehört, sind 14 jährige Söhne verpflichtet, mit nach der Zeche zu gehen. Wenn Kohlgänger nicht mehr im Betriebe beschäftigt sind, aber noch in der Werkwohnung wohnen bleiben, so muß in einem Falle der Mieter 5 Mk. mehr Miete bezahlen. Es geht so weit, daß zum Beispiel ein Besuch unter Umständen nur mit der Erlaubnis des Fabrikanten übernachtet darf.

Man fragt sich angesichts dieser starken Einengung der persönlichen Bewegungsfreiheit der Arbeiterschaft, wie es kommt, daß trotzdem nach den Fabrikwohnungen eine ziemlich starke Nachfrage unter den Arbeitern besteht. Darüber geben zahlreiche Ausführungen im zweiten Teil der Untersuchung, der die allgemeinen Verhältnisse in den Wohnungskolonien beschreibt und Auszüge aus zahlreichen Mietverträgen enthält, Auskunft. Ganz charakteristisch ist ein Bericht aus Kreuznach, der darauf hinweist, daß früher sich die Arbeiter getraut haben, in Fabrikwohnungen zu ziehen. Es sei sogar vorgekommen, daß Wohnungen leer standen und die Arbeiter erst durch die Androhung der Entlassung zum Beziehen der Fabrikwohnungen gezwungen worden seien. Heute sei das anders geworden, weil die Wohnungspreise in Privathäusern mit dem Auf-



mit verstärktem Eifer wieder aufgenommen werden. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat deshalb an die Confederation General du Travail in Frankreich ein öffentliches Schreiben gerichtet, das der französischen Arbeiterschaft zu ihrer Protestbewegung gegen das Urteil von Rouen die volle Sympathie der deutschen Gewerkschaften übermittelt. Das Schreiben lautet:

„Die G. d. G. D. hat aus der Arbeiterpresse Frankreichs und aus dem Berichte der G. d. T. Kenntnis genommen von dem Urteil der Jury des Seine-Departements gegen den Genossen Durand, das in bisher noch nicht erreichter Weise die Klassenjustiz zum Ausdruck bringt. Sie hat auch Kenntnis genommen von dem Protest der organisierten Arbeiterschaft Frankreichs gegen dies unerhörte Urteil.

Sie schließt sich im Namen der von ihr vertretenen organisierten Arbeiterschaft Deutschlands aus vollem Herzen und in vollster Ueberzeugung diesem Proteste an.

Sie kann dies um so mehr tun, als auch in Deutschland mehr als bisher der Versuch gemacht wird, die Leiter der Gewerkschaften für einzelne bei Streiks zu verzeichnende verurteilungswürdige Vorkommnisse verantwortlich zu machen. Frankreich galt bis zu dem Tage des Urteils von Rouen als das Land, in welchem die Richter nach der erwiesenen Straftat des Angeklagten und nicht im Interesse der Unternehmer, welche die Arbeiter zum Streik zwingen, urteilten. Wird das Urteil von Rouen aufrechterhalten, so wird dieses Renommee Frankreichs nicht nur verloren sein, sondern in allen anderen Ländern wird man bei der Begründung von Zwangsmaßregeln gegen Streikende und gegen die Gewerkschaften auf das Beispiel verweisen, das die Richter im republikanischen Frankreich gegeben haben. Deswegen muß und wird auch die Arbeiterschaft Deutschlands Protest dagegen erheben, daß die Richter sich vollständig in den Dienst des Unternehmertums stellen und durch Urteile, wie das von Rouen, die Arbeiter zu verhindern suchen, durch Einstellung der Arbeit höheren Lohn und kürzere Arbeitszeit zu erkämpfen und sich einen größeren Anteil an dem Ertrage der von ihnen geleisteten Arbeit zu sichern.

Die Arbeiter Deutschlands werden sich in ihrer Presse und in Versammlungen diesem Proteste anschließen, den wir in vollem Einverständnis mit den uns angeschlossenen Organisationen erheben.

Wir versichern die Gewerkschaften Frankreichs unserer vollsten Sympathie und sind überzeugt, daß sie die gegenwärtige Reaktionsperiode nicht nur überdauern werden, sondern, nach ihrer Ueberwindung, der Arbeiterklasse im wirtschaftlichen und politischen Kampfe den vollen Sieg erringen helfen.“

Mit brüderlichen Grüßen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

## Die Reform des Arbeitsrechts.

### II. (Schluß.)

Herr Dr. Fleßch macht zunächst Vorschläge, die die Stellung des Arbeiters als Staatsbürger wahren sollen. Er fordert deshalb das gleiche Wahlrecht und die geheime Stimmabgabe, um den wirtschaftlich Schwachen gegen die wirtschaftlich Stärkeren zu schützen und er fordert ferner für alle im Arbeitsverhältnis stehende Personen das Recht der Anteil-

nahme an den Geschäften der Selbstverwaltung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens: Staat, Provinz, Gemeinde und Sozialgesetzgebung. Dieses Recht soll gesichert werden durch Zahlung von Tagelöhnen und durch den Erlaß von Bestimmungen, die dem Arbeitgeber unter Strafandrohung verbieten, die Arbeiter in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Funktionen zu beschränken. Zur Wahrung der Stellung des Arbeiters im Arbeitsvertrage hält Dr. Fleßch folgende Bestimmungen für erforderlich:

1. Öffentlich rechtliche Festsetzung der zum Schutz der Sittlichkeit, Leben und Gesundheit geforderten, auf die Sicherheit im Betrieb, die Länge der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit, die Pausen, Sonntagsruhe, Urlaub ufm. bezüglichen Vorschriften (Arbeiterschutz im engeren Sinn).

2. Öffentliche Organisation des lokalen und interlokalen Arbeitsnachweises; gesetzliche Regelung und Beaufsichtigung der von Arbeitgebergemeinschaften ins Leben gerufenen Veranstaltungen zur Arbeiterbeschaffung.

3. Gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter und Arbeitgeber bei den unter 2. bezeichneten Einrichtungen (Paritätische Arbeitsnachweise); der Streitvermittlung (Gewergerichte, Kaufmannsgerichte, Arbeitskammern); bei der Feststellung von Arbeitsnormen (Anerkennung des Koalitionsrechts), und bei der Entscheidung über Streitigkeiten über Anwendung dieser Normen (Tariffriedsgerichte, Schlichtungskommissionen usw., vergleiche den Buchdruckertarif) zur tunlichsten Vermeidung von Aussperrungen und Streiks, die ohne solche Schiedsinstanzen zurzeit schwerste Bedrohung der öffentlichen Sicherheit darstellen.

4. Für solche Arbeitsverhältnisse, bei denen der Machtunterschied zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitgeber besonders groß ist, im Großbetriebe, den Staats- und Gemeindebetrieben usw.

a) Freigewählte Vertretung der Arbeiter bei Durchführung der Bestimmungen des Arbeitsvertrages, und Sicherung der hierzu berufenen Arbeiter bei Ausführung ihrer Obliegenheiten.

b) Uebersichtliche, den Arbeitern jederzeit zugängliche Zusammenstellung der allgemeinen, auf den Arbeitsvertrag bezüglichen Anordnungen des Arbeitgebers, insbesondere der Bestimmungen über die Lohnberechnungen (Alfordsätze, Einheitspreise, Prämientarife usw.).

c) Schutz Arbeitswilliger vor willkürlicher, d. h. nicht durch wichtige, mit dem Arbeitsverhältnis in sachlichem Zusammenhang stehende Gründe gerechtfertigte Entlassung oder Nichtzulassung zur Arbeit (schwarze Listen usw.).

Zur Begründung dieser Forderungen weist Dr. Fleßch darauf hin, daß die staatsbürgerlichen Rechte des Arbeiters infolge seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit in der Luft schweben und daß das Mitbestimmungsrecht des Arbeiters bei Eingehung und Sicherung des Arbeitsvertrages aus demselben Grunde vielfach illusorisch gemacht wird. Hier berührt er einen wunden Punkt im Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit. Was nützt dem Arbeiter das Wahlrecht, wenn er bei Ausübung dieses Rechts gemahregelt wird, was nützt ihm das Koalitionsrecht, wenn er auf die Straße geworfen wird, sobald er einer dem Arbeitgeber unerwünschten Organisation beitrifft? Was hilft es ihm, wenn er in einen Ausschuß, ein Gewerbegericht oder in eine sonstige Kommission gewählt wird und bei der nächsten Gelegenheit aus der Arbeit entlassen wird, was nützt ihm das Recht, seine und seiner Kollegen Interessen dem Arbeitgeber gegenüber vertreten zu dürfen, wenn er dies Recht unter Umständen mit dem Verlust seiner Arbeit bezahlen muß? Daß hier ein Eingreifen der Gesetzgebung unbedingt nötig ist, kann ja gar nicht bestritten werden und die auf den Gewerkschaften beruhende Selbsthilfe der Arbeiter auf diesem Gebiete muß durch die Staatshilfe ersetzt werden. Besonders notwendig ist diese Staatshilfe gegenüber den Großbetrieben, in denen



die Gleichberechtigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einem blutigen Hohn geworden ist. Es ist ja ein wahrer Hohn, daß der Jurist einen Arbeitsvertrag, den z. B. eine Aktiengesellschaft mit 10 000 Arbeitern abschließt, ganz genau so behandelt wie den Vertrag, den ein kleiner Meister mit einem Gehilfen abschließt. Bei Licht betrachtet schließt ein Großunternehmer überhaupt keine Arbeitsverträge mit seinen Arbeitern ab, sondern er erläßt eine Arbeitsordnung, der sich die Arbeiter einfügen müssen, falls sie Arbeit haben oder behalten wollen. Das Mitbestimmungsrecht des Arbeiters bei Abschluß und Innehaltung des Arbeitsvertrages in den Großbetrieben hat also jede Bedeutung verloren, weshalb hier das Eingreifen des Staates zugunsten der wirtschaftlich Schwachen zu einer unabweisbaren Notwendigkeit geworden ist.

Ein wichtiger Punkt ist in diesem Zusammenhange der von Dr. Fleisch geforderte Schutz der „Arbeitswilligen“ gegen die Willkür des Scharfmachertums. Es handelt sich hier natürlich nicht um den Schutz der Herren Streikbrecher, die ja heutzutage bereits in bevorzugtem Maße die Schützlinge der Staatsgewalt sind und deren verstärkten Schutz die Scharfmacher unablässig fordern, hier handelt es sich um ehrliche, fleißige Arbeiter, die einfach entlassen und durch Aufnahme in die schwarzen Listen an der Arbeit gehindert werden, weil sie für ihre Kollegen eingetreten sind. Dieser „Arbeitswilligenschutz“, der viel notwendiger ist, als der Streikbrecherschutz, ist eine Forderung, die Herr Dr. Fleisch seit Jahren erhebt und mit guten Gründen unterstützt. Man kann ihm nur dankbar dafür sein, daß er die Interessen der ehrlichen Arbeit gegenüber der brutalen Willkür des heutigetierigen Kapitalproleten vertritt und Rechtsgarantien fordert, die imitande sind, die kapitalistische Gewaltherrschaft wenigstens in etwas einzudämmen.

Herr Dr. Fleisch weiß mit Recht darauf hin, daß es nicht genüge, den Arbeiter in seiner Stellung als vollberechtigter Staatsbürger zu schützen, sondern daß es auch nötig sei, seine wirtschaftliche Stellung zu festigen. Er fordert deshalb ein positives Eingreifen des Staates in das Erwerbsleben zugunsten der unermögenden Volksschichten und eine zielbewusste, tatkräftige Beschränkung der kapitalistischen Ausbeutungsfreiheit. Einem Liberalen der alten Schule müssen förmlich die Haare zu Berge stehen, wenn er beobachten muß, wie die jüngere Generation ein Opfer sozialistischer Verfeuchung geworden ist und das schöne Prinzip der Nichteinmischung des Staates in das Wirtschaftsleben kurzerhand über Bord wirft. Aber die Entwicklung macht nun einmal nicht Halt vor alt ehrwürdigen Dogmen und schönen Prinzipien und als sprechender Zeuge für diese grundstürzende Umwälzung im Wesen des Liberalismus fordert Dr. Fleisch nicht mehr und nicht weniger als den „Schutz der Arbeiter vor übermäßiger Ausbeutung seiner Arbeitskraft“ und die Sicherung des Besitzes der zur geordneten Lebensführung für den Arbeiter und seine Familie unentbehrlich wirtschaftliche Güter“. Wahrlich eine sehr radikale Forderung: die Arbeitskraft soll geschützt werden gegen den Raubbau, den der Kapitalismus mit ihr treibt, und die zur Existenz des Arbeiters notwendigen Mittel sollen gesichert werden gegen das Zugreifen fremder Personen, die Ansprüche darauf erheben. Also Schutz der Arbeitskraft und Sicherung des Arbeitsertrages — eine echt sozialistische Forderung, deren Berechtigung auch

dadurch unterstützt wird, daß unparteiische Sozialpolitiker ebenfalls für sie eintreten.

Im besonderen fordert Dr. Fleisch staatliche Einrichtungen, die die Existenzmöglichkeit des Arbeiters und seiner Familie bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit gewährleistet, sei es, daß diese Arbeitslosigkeit ihren Grund in natürlichen Ursachen (Krankheit, Unfall, Alter) oder in den wirtschaftlichen Verhältnissen (Arbeitsmangel) hat. Der Ausbau der Sozialgesetzgebung zugunsten der Versicherten und ihre Erfüllung mit sozialem Geiste, sowie die Einführung einer staatlichen Arbeitsfürsorge soll den Arbeiter während zeitweiser oder dauernder Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von Not und Elend bewahren und ihn gegen das Versinken in das Lumpenproletariat schützen. Ferner fordert Dr. Fleisch staatliche Einrichtungen, die das Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Familienbedarf regeln; er fordert eine Korrektur des Lohnsystems in dem Sinne, daß staatlicherseits Minimallöhne festgesetzt werden, die dem Arbeiter wenigstens das Existenzminimum gewährleisten und außerdem verlangt er Maßregeln, die dem Arbeiter seine Lebensführung erleichtern sollen; u. a. die Unentgeltlichkeit der Volksschulen, der Lehrmittel, der Krankenpflege und Wöchnerinnenpflege, der Bestattungen; die Maßnahmen zur Minderung der Säuglingssterblichkeit, zur Kräftigung schwächlicher Kinder usw. Eine entsprechende Steuer- und Finanzpolitik in Staat und Gemeinden erklärt Herr Dr. Fleisch für selbstverständlich; vielleicht hätte er etwas energischer darauf hinweisen können, daß die volksausbeuterische Wucherpolitik, die im neudeutschen Reiche herrscht, alle seine vorge schlagenen Maßregeln, selbst wenn sie durchgeführt wären, illusorisch machen würde.

Eine wichtige Aufgabe des Staates ist es, nach Dr. Fleisch, auch, Einrichtungen zu treffen, die die Entwicklung der Persönlichkeit des Arbeiters sowie die Ausbildung und Erziehung der heranwachsenden Generation fördern sollen. Als solche Maßregeln nennt er:

- a) Verbot der gewerblichen Minderarbeit, Vorschriften zur Erhaltung der Frauenarbeit für die Familie (Beschränkung der gewerblichen Arbeit der Frau, Hauspflege), Fürsorge für das Wohnungswesen (die Wohnfrage ist Lohnfrage) durch Hilfe der öffentlichen Gewalt — Wohnungsgesetz; Regelung des Städtebaues; Fürsorge für die Wohnungsergänzungen, d. h. für die Veranstaltungen, die zur Ergänzung der engen Mietwohnungen erforderlich sind: Erholungsplätze; öffentliche Parks; Kindergärten; Kinderhorte usw.
- b) Einrichtungen zur geistigen Fortentwicklung der Arbeiter selbst (Fortbildungsschulwesen, Fortbildung für Erwachsene, Volksvorlesungen, öffentliche Bibliotheken usw.), die vom Staat, von Vereinen oder von einzelnen Arbeitgebern für ihre Arbeiter (Arbeiterwohlhabtseinrichtungen) errichtet werden können, die aber stets unter gleichberechtigter Mitwirkung derjenigen, für die sie errichtet sind, verwaltet werden müssen.

Man sieht, es ist ein sehr umfangreiches Programm, das Dr. Fleisch als Grundlage eines neuen Arbeitsrechts in Vorschlag bringt und wir Gewerkschafter können seinen Forderungen nur zustimmen. Fraglich ist nur, inwieweit es möglich sein wird, den heutigen Staat zu dem von ihm geforderten Eingreifen zu veranlassen resp. zu zwingen. Leicht wird dies unter keinen Umständen sein, das brauchen wir wohl nicht erst nachzuweisen, und es wird noch einer großen Anstrengung bedürfen, um das Programm in die Wirklichkeit umzusetzen. Der moderne kapitalistische Klassenstaat bezieht augen-

blicklich noch verteuert wenig Lust, tatkräftig zugunsten der Arbeiter gegen dies Ausbeutertum vorzugehen. Hierüber können alle schönen Redensarten von Arbeiterfreundlichkeit, sozialem Königtum usw. nicht hinwegtäuschen. Es gilt also heute mehr als je, auf die maßgebenden Faktoren in Staat und Gemeinde einen Druck auszuüben in der Richtung einer ernstlichen Arbeiterpolitik. So viel steht auf jeden Fall fest, soll das Programm des Dr. Fleisch in Angriff genommen werden, so müssen die Arbeiter sich politisch betätigen, sie müssen ihre Macht als Bürger und Wähler in die Waagschale werfen und dadurch politischen Einfluß gewinnen. Im Gegensatz zu der Ausnutzung des Staates zu egoistischen Zwecken durch Agrariertum und Großindustrie müssen die Arbeiter zielbewußte proletarische Interessenpolitik treiben.

Hierbei spielt selbstverständlich die Parteikonstellation eine wichtige Rolle, da die Stellung der Parteien zu den Arbeiterforderungen eine durchaus verschiedenartige ist. Ganz folgerichtig zieht deshalb Herr Dr. Fleisch auch die Stellung der Arbeiter zu den politischen Parteien in den Bereich seiner Erörterungen. Hier stellt er zunächst folgenden Grundsatz auf: „Die Arbeiter können keiner Partei angehören, welche die, nicht kraft der bestehenden Rechtsordnung, sondern im Gegensatz zu derselben tatsächlich vorhandene, zur Herrschaft des Produktionsleiters über den Arbeiter führende Gestaltung des Arbeitsverhältnisses unverändert aufrechterhalten oder gar gesetzlich und verfassungsmäßig festlegen will.“ Diese These bedarf keiner weiteren Begründung. Es wäre ja der reinste politische Selbstmord, wenn die Arbeiter auch nur eine einzige Stimme jenen Parteien geben wollten, die die Ausbeutung, Entrechtung und Unterdrückung des Proletariats bereuigen wollen und infolgedessen alles das bekämpfen, was die Emanzipationsbestrebungen der organisierten Arbeiter zu unterstützen geeignet ist. Ein denkender Arbeiter handelt auch demgemäß und nur ganz rückständige, geistig und körperlich verflaute Proletarier lassen sich als Stimmvieh benutzen gegen ihre um eine Erhöhung der Lebenshaltung kämpfenden Klassen Genossen.

In bezug auf die anderen Parteien prägt Dr. Fleisch den Grundsatz, daß die Arbeiter sich jeder Partei bei Durchsetzung solcher Maßregeln anschließen können, durch die das Arbeitsverhältnis in der einen oder anderen Beziehung aus einem Machtverhältnis in ein Rechtsverhältnis verwandelt wird. Herr Dr. Fleisch lehnt also die Bildung einer eigenen Arbeiterpartei ab und empfiehlt die frühere englische Methode, daß die Arbeiter jene Partei unterstützen, die sich zur Durchführung des aufgestellten Programms verpflichtet. Ganz folgerichtig von seinem Standpunkte aus beschränkt er sich auf die Injenzierung einer tatkräftigen Arbeiterpolitik auf dem Boden der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung unter Ablehnung aller jener Bestrebungen, die mit diesem Programm nichts zu tun haben. Er drückt diese seine Auffassung in folgendem Schlußsatz seiner Thesen aus:

„Die energische Betonung der Notwendigkeit der Umwandlung des Arbeitsverhältnisses aus einem Gewaltrecht in ein reines Rechtsverhältnis ist für die Wohlfahrt der Arbeiter wie der Volksgesamtheit wichtiger als Spekulationen und Prophezeiungen über die ökonomische Entwicklung der Gesellschaft oder als das vom Centrum als vorzugsweise Parteiaufgabe geforderte Eintreten für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und ihrer Institutionen.“

Was den Kampf der Centrumsarbeiter für die angebliche Freiheit der Kirche und den Schutz der Religion anbelangt, so müssen wir sagen, daß diese proletarischen Schichten allerdings besser daran täten, energischer ihre wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu vertreten, als sich von ihren Führern zur Unterstützung volks- und arbeiterfeindlicher Maßnahmen mißbrauchen zu lassen, was aber den Hieb des Herrn Dr. Fleisch über die „Spekulationen und Prophezeiungen über die ökonomische Entwicklung“ angeht, so fühlen wir uns dadurch nicht getroffen. Gerade die Gewerkschaftsbewegung, die man gemeinhin die sozialdemokratische nennt, tut trotz ihrer „Spekulationen und Prophezeiungen“ so sehr ihre Pflicht und Schuldigkeit im Kampfe für ein neues Arbeitsrecht, daß die Schüchlinge des Herrn Dr. Fleisch alle Ursache haben, sich diesen Kampf als nachahmungswertes Vorbild zu nehmen.

Franz Lauffötter.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Das Arbeitskammergesetz in zweiter Reichstagslesung.

In dreitägiger Beratung erledigte der Reichstag vom 5. bis 7. Dezember die zweite Lesung des Arbeitskammergesetzesentwurfs, der unverändert in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen wurde. Danach sind Arbeitskammern für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbegebietes oder mehrerer verwandter Gewerbegebiete auf sachlicher Grundlage zu errichten, soweit ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. (§ 1.) Diese Kammern sollen berufen sein, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen und die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter der in ihnen vertretenen Gewerbezweige sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeiter unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Arbeitgeberinteressen wahrzunehmen. (§ 2.) Besonders sollen sie ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern fördern, die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der vorbezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten fördern, auf deren Ansuchen bei Erhebungen über gewerbliche und wirtschaftliche Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige ihres Bezirks mitwirken sowie besonders Gutachten erstatten über den Erlaß von Vorschriften betr. Sonntagsruhe, sanitären Arbeiterschutz, Arbeiterinnen- und Jugendschutz sowie Ausdehnung des Arbeiterschutzes und über die Auslegung von Verträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Sie sollen ferner Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten berühren, beraten, Veranstaltungen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Arbeiter anregen und auf Antrag der Vertreter solcher Einrichtungen an deren Verwaltung mitwirken, auf Anrufung der Beteiligten beim Abschluß von Tarifverträgen mitwirken und in der Hausindustrie die Vereinbarung und Regelung der Lohnsätze fördern. Sie können selbständig Umfragen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirk veranstalten (§ 3) und Anträge an Behörden, Kommunalvertretungen und gesetzgebende Körperschaften stellen. (§ 4.) An-  
gelegenen, die nur Verhältnisse einzelner

Betriebe betreffen, gehören nicht zu ihrem Tätigkeitsbereich. (§ 5.) Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, bei denen die Kammer als Einigungsamt angerufen werden können, wenn es an einem zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeiter in den Bezirken mehrerer Gewerbegebiete beschäftigt sind oder wenn die Einigungsverfahren vor dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verliefen. (§ 6.)

Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sollen die gewerblichen Arbeiter (Tit. VII G.-D.) einschließlich der Hausgewerbetreibenden, aber ausschließlich der Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und gewerblichen Arbeiter in Handelsgeschäften sowie der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken gelten. Wertmeister, Betriebsbeamte und Techniker sollen ebenfalls, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts VIa des Gesetzes, ausgeschlossen sein. Nach diesem Abschnitt VI (§ 42a bis i) können für diese Angestellten nach Bedürfnis bei den Arbeitskammern besondere Abteilungen gebildet werden, zu denen diese Angestellten ihre Vertreter gesondert wählen. Als Arbeitgeber sollen die Unternehmer solcher gewerblichen Betriebe gelten, welche mindestens einen Arbeiter das Jahr hindurch beschäftigen sowie ihre gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter. Als Arbeitgeber und Arbeiter sollen auch diejenigen der Fabriken und Werkstätten der Eisenbahnen gelten. (§ 7.)

Die Arbeitskammern sollen durch Beschluß des Bundesrats errichtet werden. Vor der Errichtung soll den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter aus den beteiligten Gewerbebezügen Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung gegeben werden. (§ 8.) Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Der Vorsitzende und Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein; sie werden von der Aufsichtsbehörde ernannt. Für mehrere Arbeitskammern am gleichen Ort kann der Vorsitzende und Stellvertreter gemeinsam bestellt, auch gemeinsam Einrichtungen für Büreaudienst, Sitzungs- und Gesellschaftsräume getroffen werden. (§ 9.) Die Mitglieder der Kammer, mindestens 20 an der Zahl, müssen je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitern durch Wahl entnommen werden. (§ 10.) Zur Teilnahme an der Wahl berechtigt sind Deutsche beiderlei Geschlechts, die das 21. Lebensjahr vollendet, im Bezirk der Kammer tätig sind und den Gewerbebezügen angehören, für die die Kammer errichtet ist. Nicht wahlberechtigt ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist. (§ 11.) Für die Arbeitgeberwahlen kann die Aufsichtsbehörde das Stimmrecht nach Maßgabe der Zahl der beschäftigten Arbeiter festsetzen. (§ 12.)

Wählbar sind Wahlberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet, seit mindestens einem Jahr dem Gewerbebezug der Kammer als Arbeitgeber oder Arbeiter angehören und in dem der Wahl vorausgegangenen Jahr Armenunterstützung nicht empfangen oder empfangene Unterstützung nicht zurückgefordert haben. Wählbar sollen außerdem Personen sein, die den betreffenden Gewerbebezügen wenigstens 3 Jahre hindurch als Arbeitgeber oder Arbeiter angehört haben, sowie als Arbeitgeber wählbar auch solche, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Beamte beruflicher Or-

ganisationen der Arbeitgeber der betr. Gewerbebranche tätig sind. Die Zahl dieser nicht mehr dem Gewerbebezug angehörenden Personen darf ein Viertel der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter nicht übersteigen. (§ 13.) Diese Bestimmungen gelten auch für die Wahl der Vertreter zu Abteilungen der Arbeitskammern. (§ 14.) Unverändert sind die Vorschriften über „Das Wahlverfahren und die Dauer der Wahlperioden“ geblieben. (§§ 15—19.) Auch an den Bestimmungen über die „Aufforderung“ (§§ 20—25) ist nichts wesentliches geändert. Hinsichtlich der „Geschäftsführung“ blieben die §§ 26—30 unverändert. Im § 31 wurde der öffentliche Charakter der Sitzungen bestimmt. Von der öffentlichen Behandlung kann der Vorsitzende Ausnahmen machen. Gegen die Anordnung des Vorsitzenden haben die Mitglieder der Kammer das Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde. Die §§ 32—37 blieben ohne Änderung. Im § 38 wurde beschlossen, daß über Gutachten oder Anträge gesondert für Arbeitgeber und Arbeiter abzustimmen sei. Ergibt sich hierbei, daß beide Gruppen einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so gilt der Antrag als nicht gestellt oder das Gutachten als nicht erteilt. In solchen Fällen können Arbeitgeber und Arbeitervertreter ihre Meinung mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden der Kammer einreichen. Das letztere kann bei gültigen Beschlüssen auch die Mehrheit sein. Zu den Bestimmungen über die Geschäftsordnung (§ 39) wurde nichts geändert.

Die Kammern unterliegen nach § 40, sofern der Bundesrat nichts anderes bestimmt, der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde ihres Bezirks. Die Bestimmungen über Auflösung und Neuwahl der Kammer wurden nicht geändert. (§ 41.) Der Rest betrifft die Ausnahmen der Betriebe der Seeres- und Marineverwaltung (§ 42) und für Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten (§ 44) sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Einige angenommene Resolutionen fordern eine Landesvertretung für die Angestellten des Handelsgewerbes und den Ausbau der Arbeiterausschüsse in den staatlichen Betrieben.

Unsere Genossen legten beim Beginn der Beratung dem Reichstage von neuem ihren eigenen Gesetzentwurf vor, der die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes für das Reich, von Arbeitsämtern, sowie Arbeiterkammern für die einzelnen Bezirke fordert. Legien begründete in längerer Rede eingehend den Standpunkt unserer Fraktion. Es gab dabei eine Art Generaldebatte, bei welcher die Reaktionsäre ihre Abneigung gegen die Wahl von Arbeitersekretären wiederholt bekundeten. Die Regierung sprach ein „Unannehmbar“ nur hinsichtlich der Zulassung der Eisenbahnfabriken und Werkstätten zur Arbeitskammer aus.

Nachdem der § 1 des sozialdemokratischen Entwurfs abgelehnt war, zogen unsere Genossen den letzteren zurück. Aber auch alle übrigen Anträge blieben trotz zäher Redekämpfe in der Minderheit. Was die beiden schwierigen Punkte des Entwurfs anlangt, nämlich die Geltung des Gesetzes für Eisenbahnwerkstätten und die Wählbarkeit von Organisationssekretären, so blieb das Centrum hinsichtlich des ersteren vorläufig noch fest; indes war die Mehrheit nur 17 Stimmen und bei der dritten Lesung ist sicher ein Umfall zu erwarten. Hinsichtlich des Sekretärparagrafen aber besteht keine Neigung zur Nachgiebigkeit, so daß die Regierung es sich ernstlich überlegen muß, ob sie an dieser Ergänzung des Ge-



sich ein Urteil über die ganze Sache gebildet hat. Das Schiedsgericht in Köln stellte am 4. November dieses Jahres einem Rentenempfänger den Antrag der Genossenschaft auf Rentenentziehung zu, mit der Anheimgabe, binnen drei Tagen eine Gegenschrift einzureichen. Dem Antrage war aber die Benachrichtigung zum Verhandlungstermine am 8. November schon beigelegt. Wie sich der Vorsitzende des Kölner Schiedsgerichts die Möglichkeit des Verlesten gegen das Verlangen der Genossenschaft zu verteidigen, gedacht hat, ist mir unbegreiflich. Es ist in diesem Falle zwar gelungen, eine kurze ärztliche Bescheinigung zu beschaffen, und durch deren Vorlage die Einholung eines Obergutachtens zu erreichen, aber es kann doch billigerweise einem Rentenempfänger nicht zugemutet werden, daß er bei Empfang eines Antrages auf Rentenentziehung alles stehen und liegen läßt und sich ärztliche Gutachten beschafft und Verteidigungsschriften anfertigt. Die Verletzten können verlangen, daß ihre Interessen besser berücksichtigt werden. Durch solches Verfahren wird nur zu leicht bei den Verletzten die Anschauung hervorgerufen, daß eine Verteidigung doch nutzlos sei, und die Folge ist, daß die Verteidigung oft unterbleibt und das Gericht einzig auf Grund des von der einen Partei Vorgebrachten entscheidet. Im gleichen Sinne wirkt die von vielen Schiedsgerichten geübte Praxis, nach Eingang eines Antrags auf Entziehung oder Kürzung der Rente sofort durch einstweilige Verfügung dem Antrage zu entsprechen. Viele Verletzte halten dann, auch wenn sie von der Berechtigung, die Höhe der Rente zu ändern, gar nicht überzeugt sind, eine Verteidigung für zwecklos und unterlassen sie. Wie leicht die Schiedsgerichte bereit sind, auf Anträge der Genossenschaften die sofortige Einstellung der Rentenzahlungen anzuordnen, beweist das Verfahren des Schiedsgerichts zu Kassel in folgendem Fall:

Der Brauer H. bezog für einen Unfall aus dem Jahre 1893, der die linke Hand erheblich verletzte, seit 1903 noch eine Rente von 10 Proz. Im Jahre 1905 wurde diese Rente auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes Dr. Klingelhöffer in Frankfurt a. M., dessen Angaben sich aber als unrichtig herausstellten, durch das Schiedsgericht in Cassel entzogen. Das Reichsversicherungsamt bewilligte durch Entscheidung vom Jahre 1906 die Rente weiter, nachdem der Direktor der chirurgischen Klinik der Universität Heidelberg, Professor Dr. Czerny, nachgewiesen hatte, daß die Angaben in dem Gutachten von Klingelhöffer nicht den Tatsachen entsprechen und deshalb die Schlussfolgerungen fehlgehen. Am Schlusse des Gutachtens von Professor Czerny heißt es: „Da nicht anzunehmen ist, daß jetzt noch eine erhebliche Vesserung der Gebrauchsfähigkeit der linken Hand eintreten wird, halten wir diese Beschränkung für dauernd und würden eventuell eine einmalige Abfindung empfehlen.“ Trotz dieses Gutachtens, das 13 Jahre nach dem Unfälle abgegeben wurde, also zu einer Zeit, wo Gewöhnung, soweit sie überhaupt möglich ist, gewiß eingetreten war, ordnete das Schiedsgericht im November 1910 durch einstweilige Verfügung die Einstellung der Rentenzahlung an. Maßgebend hierfür war dem Schiedsgericht das Gutachten des „Spezialarztes“ Dr. Grünwald in Frankfurt a. M., wonach „im Laufe von 17½ Jahren seit dem Unfall durch Anpassung, Übung und Gewöhnung die Erwerbsfähigkeit sich wesentlich gehoben hat“. Um die Maßnahme des Schiedsgerichts richtig

würdigen zu können, muß man sich daran erinnern, daß das Gutachten vom Jahre 1906, in dem eine weitere Vesserung für ausgeschlossen erklärt wurde, von einem Arzt, der Weltruf genießt, Czerny, stammt. Das dem Schiedsgericht im Jahre 1910 maßgebende Gutachten ist von einem Arzt erstattet, der Spezialarzt für — Homöopathie ist. Auch wenn das Schiedsgericht nicht wußte, daß diesem „Spezialarzt“ schon mehr als einmal nachgewiesen worden ist, daß in seinen Gutachten unrichtige Angaben enthalten, und daß seine Schlussfolgerungen und Beurteilungen sehr häufig unzutreffend sind, so mußte doch ein Vergleich des Gutachtens von Czerny mit dem von Grünwald sagen, daß in diesem Falle kein Grund zur Einstellung der Rente vorliegt, solange nicht der Verletzte gehört worden ist. Die Schiedsgerichte sind aber leider gar zu leicht geneigt, dem Verlangen der Genossenschaften auf vorläufige Minderung oder Entziehung von Renten nachzukommen. Hierin liegt eine große Gefahr für die Verletzten. Es ist menschlich wohl begreiflich, daß ein Gericht bei der Verhandlung und Prüfung einer Sache nicht so unbefangen ist, wenn es schon vorher auf Grund des von der einen Partei vorgebrachten Materials eine Anordnung im Sinne dieser Partei getroffen hat, als wenn es, ohne vorher eine einstweilige Verfügung erlassen zu haben, die Entscheidung treffen kann. Die Neigung, die einstweilige Verfügung zu bestätigen, wird, wenn auch häufig unbewußt, die endgültige Entscheidung beeinflussen.

Wir haben schon gesagt, daß viele Verletzte nach der vorläufigen Anordnung der Rentenkürzung oder -entziehung des Glaubens sind, daß weitere Verteidigungen zwecklose Mühe bedeuten. Erst später, wenn die einstweilige Verfügung des Schiedsgerichts durch das Urteil bestätigt wird, erfahren sie, daß noch ein Anrufen des Reichsversicherungsamts möglich ist. Heute können die Unterlassungen im Verfahren vor dem Schiedsgericht gutgemacht werden durch Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel in der Rekursinstanz; nach den Beschlüssen der Reichstagskommission wird dies nicht mehr möglich sein. Diese Beschlüsse erschweren die Verteidigung der Verletzten also ganz erheblich; Vorschriften dieser Art sind wohl erträglich, wenn in den Vorinstanzen Garantien gegeben sind, daß eine eingehende Verhandlung und gründliche Untersuchung des Streitfalles unter aktiver Mitwirkung der Parteien erfolgt. Diese Garantien bietet das Verfahren vor den Schiedsgerichten aber nicht. Die eine Partei, der Verletzte, ist sehr oft nicht aktiv, sondern nur passiv an dem ganzen Verfahren beteiligt. Wir müssen also wünschen, daß die in der ersten Lesung beschlossene Erschwerung des Rekurses beseitigt wird, gleichzeitig muß aber auch versucht werden, das Recht der vorläufigen Rentenminderung bzw. -entziehung zu beseitigen. Wenn wirklich einmal ein geringer Rentenbetrag einen Monat länger gezahlt werden sollte, als nach der Meinung des Schiedsgerichts notwendig ist, so ist der Schaden, den hierdurch die Berufsgenossenschaft erleidet, lange nicht so bedeutungsvoll, als der andere, der dem Versicherten erwächst, wenn ihm plötzlich am Monatsersten eine Zahlung verweigert wird, mit deren Eingang er gerechnet hat und die in seinem kleinen Budget immerhin eine Rolle spielt.

Auch die Reichsversicherungsordnung enthält keine Vorschriften, die dem Verletzten genügenden Einfluß auf das Verfahren garantieren. Sowohl beim Versicherungsamt wie beim Oberversicherungsamt wird der Vorsitzende das Verfahren sehr stark

liches das Werk scheitern lassen will. Von verachteten Seiten, auch von unseren Genossen, wurde erklärt, daß ohne diese Bestimmung auf ein Zustandekommen des Gesetzes kein Wert gelegt werde.

Die dritte Lesung des Gesetzes steht erst nach den Weihnachtsferien in Aussicht.

### Zur Reichsversicherungsordnung.

Die Reichsversicherungsordnung beabsichtigt bekanntlich in Unfallversicherungsprozessen den Rekurs zu beseitigen und an seine Stelle die Revision zu setzen. Würde dieser Vorschlag Gesetz, so wäre dem Reichsversicherungsamt die Prüfung der Tatsachen auch in den Streitigkeiten der Unfallversicherung entzogen, und das Amt wäre an die tatsächlichen Feststellungen der Schiedsgerichte gebunden. Auf die großen Gefahren, die eine solche Regelung des Prozederfahrens für die Verletzten mit sich bringen würde, ist im „Correspondenz-Blatt“ schon hingewiesen worden. Die vom Reichstag zur Beratung der Reichsversicherungsordnung eingesetzte Kommission ist glücklicherweise den Vorschlägen der Regierung nicht gefolgt, sondern hat sich für Beibehaltung des Rekurses ausgesprochen auch für die Fälle, in denen es sich um Neu Festsetzung der Unfallrenten nach „Veränderung der für die Bemessung der Rente maßgebenden Verhältnisse“ handelt, für welche die Regierung sogar die Revision ausschließen wollte. Doch hat die Reichstagskommission den Verletzten eine bedeutungsvolle Erleichterung bei der Verteidigung ihrer Rechte durch die Annahme der Vorschrift zugefügt, nach der bei Streitfragen über die Höhe der Rente neue Tatsachen und Beweismittel nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie ohne Verschulden der Beteiligten im vorausgegangenen Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten. Die hierin liegende Beschränkung der Verteidigung von Rentenansprüchen hätte nur dann Berechtigung, wenn das Verfahren vor den Schiedsgerichten so ausgebaut wäre, daß auch der unerfahrenen und ungewandten Prozedurpartei alle Möglichkeiten der wirksamen Vertretung ihrer Ansprüche garantiert wären. Solche Garantien bietet aber weder das gegenwärtige Verfahren vor den Schiedsgerichten, noch das Verfahren vor den künftigen Oberversicherungsämtern, die an die Stelle der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung treten sollen.

Wir behaupten und werden beweisen, daß die Praxis der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, speziell in den Prozessen, in denen über die Höhe einer Rente zu entscheiden ist, dem nicht ganz außerordentlich gewandten Verletzten gar nicht die Möglichkeit gibt, alle Tatsachen und Beweismittel vorzubringen, die für die Begründung seiner Ansprüche von Bedeutung sind.

Von allen Rentenprozessen der Unfallversicherung bilden die, in denen Streit über die Höhe der Rente herrscht, die große Mehrzahl. Aus der Statistik über die Rechtsprechung, die das Reichsversicherungsamt alljährlich in seinem Geschäftsbericht veröffentlicht, läßt sich dies zwar nur für die Rekurse nachweisen, es trifft aber auch für die Entscheidungen der Schiedsgerichte zu. Waren doch von den 115 667 Streitigkeiten, die im Jahre 1909 bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung anhängig gemacht wurden, allein 39 315 solche, die ihren Ursprung in einem gemäß § 88 Abs. 3 des Unfallver-

sicherungsgesetzes gestellten Antrage auf Abänderung der Rente hatten. Nach der erwähnten Vorschrift kann nach Ablauf von fünf Jahren seit der Rechtskraft der ersten Rentensfeststellung eine Aenderung in der Höhe der Rente nur auf Antrag durch das Schiedsgericht vorgenommen werden. Bei den 39 315 Rentenprozessen dieser Art handelte es sich also zweifellos um die Höhe der Rente. Aber auch bei den 76 352 Berufungen, die den Schiedsgerichten im Jahre 1909 unterbreitet wurden, betreffen sicher die meisten ebenfalls die Höhe der Rente. Werden doch gerade in den ersten Jahren nach dem Unfälle, solange die Genossenschaften noch selbständig die Kürzungen der Renten vornehmen können, außerordentlich viele Bescheide auf Rentenminderung von ihnen erlassen. Von den 422 076 berufungsfähigen Bescheiden, die von den Versicherungsträgern im Jahre 1909 überhaupt erlassen wurden, waren allein 186 601 (44,21 Proz.), welche Aenderungen in der Höhe der Rente während der ersten fünf Jahre zum Gegenstande hatten. Genau läßt sich für die Schiedsgerichte der Anteil der Rentenprozesse, in denen die Höhe der Rente streitig ist, aus der amtlichen Statistik nicht feststellen. Nur für das Reichsversicherungsamt wird in dem Geschäftsbericht des Amtes mitgeteilt, daß von den 19 767 im Jahre 1909 erledigten Rekursen allein in 15 367 Fällen über die Höhe der Rente zu entscheiden war. Die Streitfrage um die Höhe der Rente nimmt also zweifellos in der Rechtsprechung der Arbeiterversicherung einen großen Umfang ein. Wir sagten vorher, daß die Praxis der Schiedsgerichte den Verletzten vielfach gar nicht die Möglichkeit gibt, ihre Rechte genügend zu vertreten. Diese Behauptung wird schon durch die große Abhängigkeit der Schiedsgerichte von den Gutachten der Vertrauensärzte der Genossenschaften bewiesen, die so weit geht, daß gewisse Formeln, die davon sprechen, daß das Schiedsgericht kein Bedenken gehabt habe, dem überzeugenden Gutachten des Arztes beizutreten, sich ständig wiederholen. Manche Schiedsgerichte sagen sogar, daß bei Beurteilung der Frage, ob eine Veränderung in den Verhältnissen eingetreten und dadurch eine Aenderung in der Rentenhöhe zu begründen sei, in erster Linie die ärztlichen Gutachten beachtet werden müssen. Noch mehr als durch die oft unbegründete Wertschätzung ärztlicher Gutachten verletzen die Schiedsgerichte die Rechte des Rentenbewerbers durch die Schnelligkeit, mit der sie Anträge der Genossenschaften auf Rentenkürzung oder -entziehung bearbeiten. Die Formulare, die für Mitteilung des Antrages auf Rentenkürzung an den Verletzten verwendet werden, enthielten früher durchweg einen Vordruck, durch den zur Einreichung einer Gegenschrift eine Frist von zwei Wochen gesetzt wurde. Die Frist ist jetzt nicht nur bei vielen Schiedsgerichten auf eine Woche herabgesetzt, sondern wird in gar nicht wenigen Fällen noch um ein paar Tage gekürzt. Es ist klar, daß es den Verletzten sehr oft nicht möglich ist, in so kurzen Fristen ihre Verteidigung vorzubereiten und alle Tatsachen und Beweismittel vorzuführen, die für sie von Belang sind. Gar nicht selten kommt es vor, daß die Schiedsgerichte schon vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Gegenerklärung den Termin bestimmen und bei dessen Bekanntgabe dem Verletzten eröffnen, daß sein Erscheinen im Termin nicht für erforderlich gehalten wird. Aus solchem Verfahren geht doch hervor, daß der Vorsitzende des Schiedsgerichts, der die Verhandlungen vorbereitet, schon bevor er überhaupt die Einwendungen der einen Partei kennen gelernt hat,

schüttete, weil diese nicht die Verordnung des Hamburger Senats zu verhindern gewußt habe. Gerade Hamburg aber gehörte zu den Bundesstaaten, in denen die Gärtnergehilfen bisher nicht krankensicherungsspflichtig waren. Die Einordnung der Gärtnerei unter die Gewerbekammer wird damit aufräumen, ein Grund mehr für das leitende Organ der organisierten Handelsgärtner, gegen die Verordnung zu Felde zu ziehen.

Bei dieser unglaublichen Rückständigkeit der führenden Handelsgärtnerkreise muß es deprimierend wirken, daß die preußische resp. die Reichsregierung immer noch eine unangebrachte Rücksicht gerade auf die Argumente, die von jener Seite kommen, nimmt. Hoffentlich berücksichtigt die Regierung endlich bald die fast einmütige Auffassung der sozialpolitisch ernst zu nehmenden Kreise in dieser Frage. Die Eingabe des Handwerks- und Gewerbekammertages zeigt, daß diese Auffassung heute Gemeingut aller Einflichtigen geworden ist, die nur bekämpft wird von den an kleinliche, egoistische Interessen sich klammernden Handelsgärtnern bzw. ihren leitenden Organistoren.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die von dem Verbands der Bäcker und Konditoren im vorigen Monat im ganzen Reihe abgehaltenen Demonstrationsversammlungen für die Einführung des 36stündigen wöchentlichen Ruhetages haben überall ihre fast einmütige Zustimmung zu folgender Resolution erteilt:

Beim Wiederzusammentritt des Deutschen Reichstages erhebt die Versammlung der Bäcker und Konditoren die berechnigte und zeitgemäße Forderung nach einem wöchentlichen Ruhetag von 36 Stunden Dauer, wie dieser Ruhetag bereits in der Petition vom Jahre 1905 an den Bundesrat und vom November 1908 an den Reichstag gefordert wurde.

Es ist unerhört, daß, während die Arbeiterschaft aller anderen Berufe jeden Sonntag einen vollständig freien Ruhetag hat, die Arbeiter in Bäckereien und Konditoreien zum Schaden ihrer Gesundheit immer noch regelmäßig sieben Tage resp. sieben Nächte in der Woche, und zwar durchweg 82 und mehr Stunden, schwer arbeiten müssen. Die Folgen dieser gesundheitschädlichen langen Arbeitszeiten sind anerkannt von allen ärztlichen Autoritäten sowohl, als auch von fast allen Sozialpolitikern sowie Gewerbe- und Fabrikinspektoren. Diese schädlichen Folgen der überlangen Arbeitszeit, ohne Gewährung eines wöchentlichen Ruhetages, äußern sich in einer bedeutenden Schwächung des Körpers und der Gesundheit der davon Betroffenen, die, wie die Krankentafelstatistik lehrt, sich in öfter wiederkehrenden langen Krankheiten, im Verfall der Körperkräfte zu frühzeitigem Siechtum und in großer Sterblichkeit in jugendlichem Alter bemerkbar macht.

Deshalb ersucht die Versammlung den hohen Reichstag, dem § 105e der Reichsgewerbeordnung eine Bestimmung anzufügen, welche auch den Arbeitern in Bäckereien und Konditoreien einen wöchentlichen Ruhetag von 36 Stunden Dauer garantiert. Daß dieses ohne Schaden für das Gewerbe und ohne Beeinträchtigung der Wohnheiten des konsumierenden Publikums geschehen kann, beweisen sowohl die nach dieser Richtung hin erfolgten gesetzgeberischen Maßnahmen fast aller Kulturländer als auch der Umstand, daß in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster durch Verord-

nungen der Regierungspräsidenten der wöchentliche Ruhetag den Arbeitern in Bäckereien und Konditoreien gewährt wird. Ferner haben durch Tarifverträge 70 Prozent der in Hamburg-Mitteln arbeitenden Bäcker und Konditoren diesen wöchentlichen Ruhetag erreicht und in gleicher Weise 1700 in Genossenschaften und Konsumbäckereien arbeitende Bäcker."

Von etwa 12 000 Versammlungsbesuchern stimmten nur 78 gegen diese Resolution, 37 enthielten sich der Abstimmung und sämtliche anderen stimmten dafür. Unter den 78 Gegnern befanden sich 6 Meister, 13 Bäckermeisterjöhne und 37 Gelbe. Unter den Befürwortern der Resolution befanden sich aber 14 Meister, 7 Meisterjöhne und 68 Gelbe, so daß mit Ausnahme der Bäckermeisterjöhne auch unter diesen Versammlungsbesuchern die Majorität für den wöchentlichen Ruhetag war. Freilich mögen diese fortschrittlich gesinnten Bäckermeister, die für die Resolution stimmten, nur weiße Raben sein unter ihren Meisterkollegen, die notorisch zu den sozial rückständigsten Elementen in Deutschland gehören. Aber es fragt sich nur, ob die Reichsgesetzgebung die rückständigen Bäckermeister irgendwie zu berücksichtigen braucht, oder ob es nicht angebracht wäre, den fortschrittlich vorwärtsdrängenden Kreisen des Bäckereigewerbes Rechnung zu tragen dadurch, daß eine bedeutungsvolle Kulturförderung baldigst erfüllt wird. Die Frage beantwortet sich im Grunde selbst. Zudem muß darauf hingewiesen werden, daß die wenigen sozialpolitischen Gesetzesbestimmungen für das Bäckereigewerbe ausnahmslos gegen den Willen der Bäckereiunternehmer erlassen werden mußten. Auf die Zustimmung jener Kreise hat ein kultureller Fortschritt nicht zu rechnen, darauf darf also die Gesetzgebung nicht warten.

Der Brauereiarbeiterverband hatte im 3. Quartal 1910 eine Gesamteinnahme von 220 716,55 Mk. (207 719 Mk. im 2. Quartal) und eine Gesamtausgabe von 186 198,21 Mk. (184 954 Mk.). Die Mehreinnahme betrug 34 518,34 Mk., das Vermögen der Hauptkasse am Quartalschluß 887 911,36 Mk. Von den Ausgaben für Unterhaltungen entfallen auf Krankenunterstützung 31 552,90 Mk., Arbeitslosenunterstützung 10 092,47 Mk., Streik- und Gemafregeltenunterstützung 28 535,75 Mk., Unterhaltung von Mitgliedern bei der Bauarbeiteraussperrung 8747,10 Mk. Die Gesamtunterstützung beträgt rund 87 478 Mk. Die Mitgliederzahl erhöhte sich um 161 auf 36 122. In Wirklichkeit ist die Zunahme im 3. Quartal um ca. 1000 höher, so viel schieden jedoch aus durch die Reinigung der Listen bei der Ausstellung der neuen Mitgliedsbücher infolge der Verschmelzung mit dem Mühlenarbeiterverband, die am 1. Oktober in Kraft trat.

Der Verband der Gemeindearbeiter hat einen seiner tüchtigsten Kräfte durch den Tod verloren. Der Sekretär der Hamburger Verbandsfiliale, Heinrich Bürger, erlag im Alter von 43 Jahren am 29. November einer Lungenerkrankung. Ursprünglich war Bürger gelernter Kaufmann. In Dresden, wo er konditionierte, kam er in die Arbeiterbewegung. Später trat er in Hamburg bei der Post ein, wurde aber bald gemafregelt. Das gleiche ereilte ihn bei der Eisenbahn, wo er eine Stellung als Bureaugehilfe bekleidete. Er übernahm darauf die Führung der Eisenbahnorganisation und die Redaktion des „Bedruf“, die ihm eine dreimonatige Gefängnisstrafe eintrug. 1901 wurde er von der Hamburger Verbandsfiliale der



nach seinem Gutdünken regeln können. In sein Ermessen werden viele Anordnungen und Entscheidungen gelegt; fast keine einzige Vorschrift bindet ihn, denn alle sind nicht sog. „Muß“, sondern „Soll“-vorschriften. Und die Kaiserliche Verordnung, die die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren ergänzen soll, wird genau so wie die jetzt geltenden Verordnungen keine Vorschriften enthalten, die die Spruchinstanzen bei Vermeidung der Staffierung ihres Urteils zwingen, den Verletzten Kenntnis von dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens und der Beweisaufnahme zu geben und sie rechtzeitig von den Verhandlungsterminen zu benachrichtigen. Gibt es doch Schiedsgerichte, die den Verletzten von ärztlichen Gutachten keine genaue Kenntnis und von Auskünften der Arbeitgeber oder der Gemeindeverwaltungen über den Grad der Arbeitsfähigkeit überhaupt keine Mitteilung machen. Und das Reichsversicherungsamt hat in einer Entscheidung vom 14. Juni 1910 den Grundsatz ausgesprochen, daß die nicht rechtzeitige Benachrichtigung des Verletzten vom Verhandlungstermine nur dann einen wesentlichen Mangel des Verfahrens bedeutet und zur Zurückverweisung an das Schiedsgericht nötig ist, „wenn sachliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung beständen“. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle war vom Schiedsgericht in Wiesbaden die Ladung zum Termin am 23. Oktober 1909 am 21. Oktober 1909 zwischen 4–5 Uhr nachmittags in Wiesbaden zur Post gegeben zur Zustellung an den in Weqfurt in Unterfranken wohnenden Kläger. Dieser hat die Ladung erst am Morgen des Termintages erhalten, konnte also unmöglich zur Verhandlung erscheinen. Das Reichsversicherungsamt hat zwar behauptet, der Kläger müsse die Ladung schon am 21. oder doch spätestens am 22. Oktober erhalten haben, denn in den Akten befindet sich ein Schein, wonach dem Kläger die Ladung in Soest am 21. Oktober 1909 zwischen 3–4 Uhr nachmittags behändigt sei. Das ist ja aber, wie einfache Ueberlegung zeigt, unmöglich: ein Brief, der zwischen 4–5 Uhr in Wiesbaden zur Post gegeben ist, kann nicht schon eine Stunde vorher in Soest beistellt sein. Uebrigens ist die Ladung gar nicht nach Soest, sondern, wie schon gesagt, nach Weqfurt geschickt. Aber viel bedeutungsvoller als der Fehler, der hier bei Feststellung der Tatsachen dem Reichsversicherungsamte unterlaufen ist, ist der Grundsatz, den das Amt für die Benachrichtigung der Parteien vom Termine aufgestellt hat. Dieser Grundsatz gestattet also, daß die Parteien vom Termine nicht so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, daß sie zur schriftlichen oder mündlichen Vertretung ihrer Ansprüche noch etwas tun können. Daß dieser Grundsatz die einfachsten Regeln des Prozeßrechts verletzt, ist klar, da er aber von der höchsten Instanz aufgestellt worden ist, so ist notwendig, daß der Gesetzgeber ihn durch zwingende Vorschriften beseitigt. Und auch die anderen Vorschriften des Prozeßrechts müssen so gestaltet werden, daß sie eine aktive Mitwirkung des Verletzten und Rentenbewerbers am Verfahren garantieren. Heute ist dem Kläger diese Mitwirkung sehr häufig verweigert, da manche Prozeßhandlung vorgenommen wird, von der er nichts erfährt. Bei Beratung der Reichsversicherungsordnung muß auch dem Prozeßrecht größte Bedeutung beigelegt werden, denn das beste materielle Recht ver-

liert an Wert, wenn für seine Durchsetzung nicht die größten Garantien gegeben sind. S.

### Zur Frage der Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Handwerk.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat an das Reichsamt des Innern eine Eingabe gerichtet, in der der Staatssekretär ersucht wird, eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Gärtnerei als ein Handwerk anzusehen ist. In der Begründung der Eingabe werden die wesentlicheren Momente angeführt, die der Erwerbsgärtnerei den Charakter eines Gewerbes aufdrücken. Es heißt sodann weiter:

„Eine baldige Zurechnung der Erwerbsgärtnerei zum Handwerk hält der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag des weiteren mit Rücksicht auf die Verhältnisse bei den Arbeitnehmern, den Gärtnergehilfen, als tunlich und überaus wünschenswert; in vielen Betrieben herrscht geradezu eine Lehrlingszuchterei, die Löhne sind äußerst gedrückt, und in vielen Fällen gehören die Gehilfen nicht einmal einer Krankentasse an.“

Der Kammertag verweist auf das Beispiel des Bremer Bundesstaates, wo Gärtnerinnen bereits bestehen und Gesellen- und Meisterprüfungen im Gärtnergewerbe bestehen; er wäre Em. Erzellenz dankbar, wenn seitens der Regierung eine authentische Äußerung darüber erfolgen würde, welche Betriebe im Gärtnergewerbe als landwirtschaftliche und welche als gewerbliche anzusehen sind. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ist mit der gärtnerischen Fachpresse der Ansicht, daß jede Gärtnerei, die mit angeleitetem Gärtnerpersonal betrieben wird, eine gewerbliche, eine unter die Gewerbeordnung fallende ist. Nur wenn wir vollkommene Klarheit über die Auffassung haben, die an zuständiger Stelle über diese Frage besteht, wird es uns möglich sein, die Lebensinteressen des Gärtnergewerbes, insbesondere die Aus- und Weiterbildung seines Nachwuchses, nachhaltig zu unterstützen und zu fördern.“

Die hier bekundete Auffassung deckt sich in der entscheidenden Frage völlig mit der von der gewerkschaftlich organisierten Gärtnergehilfenschaft vertretenen. Auch die namhaftesten Sozialpolitiker haben sich längst auf den gleichen Boden gestellt. Neuerdings beginnen auch einzelne Bundesstaaten in gleicher Richtung vorzugehen, soweit ihnen die gesetzliche Handhabe dazu gegeben ist. Wir erinnern an die Verordnung des Hamburger Senats, die wir seinerzeit im „Corr.-Bl.“ mitgeteilt haben. Nur das gärtnerische Unternehmertum hält seinen mittelalterlich bornierten Standpunkt aufrecht. Es sieht in den jetzigen kulturwidrigen Verhältnissen die beste Möglichkeit, das aufrecht zu erhalten, das der Handwerks- und Gewerbekammertag beseitigt wissen will: die Lehrlingszuchterei und die äußerst gedrückten Löhne sowie die Ausschaltung jeglichen sozialen Arbeiterschutzes. Selbst die Krankenversicherung ist vielen der Herren zuviel — sofern sie dazu Beiträge zahlen sollen. Es ist bezeichnend, daß es gerade das Organ des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands war, das anlässlich der Hamburger Senatsverordnung die Hamburger Mitgliedschaft mit den schwersten Vorwürfen über-

Arbeit Bued's fortsetzen zu können, die bereits 700 000 Mk. ergeben habe, deren Ertrag indes auf 1½ Millionen Mark geschätzt werde, — als Dank der deutschen Industrie für den Mann, der jahrzehntelang an ihrer Spitze stand und ihre Sache führte.

Dabei hat Herr Bued auch eine Rede gehalten, die in der Presse große Beachtung fand. Es war sein Schwanenlied. Herr Bued sprach zum hundert- und einundzwanzigsten Male von seinen Kämpfen mit dem Bund der Industriellen, der dem Centralverband die Vergünstigung der „schweren Industrie“ vorwerfe. Von der Wertzuwachssteuer kam er auf die Landwirtschaft und auf das Verhältnis der Industrie zu dieser zu sprechen, dann beklagte er den Mangel eines Pressebureau's, zu welchem die Mittel fehlten, wobei er die Mühigkeit der Sozialdemokratie hervorhob. Jetzt war er in seinem eigentlichen Fahrwasser angelangt und gleich einer Majandra warnte er die deutschen Arbeitgeber vor der roten Partei, die selbst vor einem Aufbruch nicht zurückschrecke.

Drei Punkte, erklärte er, seien es, die eine besonders bedrohliche Aussicht eröffnen.

„Als ersten nannte er den Kampf bei der Aussperrung im Baugewerbe, der leider am Schlusse trotz der gut gemeinten Vermittlung der Regierung mit einer Niederlage der Arbeitgeber geendet habe. Niemals sei aber auch ein Kampf auf Seiten der Arbeitgeber so schlecht vorbereitet gewesen. Mit Drohungen sei heute nichts mehr zu erreichen, sondern nur durch hinreichende Kampfmittel. Daran aber habe es vollständig gefehlt. Keinen Pfennig hätte der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe beim Ausbruch des Kampfes gehabt und über die wichtigsten Fragen sei man im unklaren gewesen. Er bewundere den Mut der Regierung, die dann bei den Einigungsverhandlungen Lohnerhöhungen auf drei Jahre hinaus bewilligt hätte. Die Löhne müßten sich nach der Konjunktur richten. Wer aber könne wissen, wie diese in drei Jahren sein werde. Es sei sehr zweifelhaft, ob es dem Unternehmertum möglich sein werde, noch im Laufe der nächsten Jahre die erhöhten Löhne zu zahlen.

Auch der Metallarbeiterstreik auf den Schiffswerften gebe zu ersten Gedanken Veranlassung. Auch hier sei das Resultat eine Niederlage der Werften, das heißt der Arbeitgeber gewesen. Und als drittes Beispiel reihe sich mit demselben Ergebnis der Streik der Straßenbahnarbeiter in Bremen an. Mannigfache Lehren könnten hieraus gezogen werden. So fehle es unter anderem der deutschen Industrie zurzeit noch an der nötigen Opferwilligkeit in solchen bedrohlichen Lagen, dem festen unbeugsamen Willen, die Gewerkschaften niederzuzwingen. Wie kommt es fernerhin, daß zwei Millionen organisierte sozialdemokratische Arbeiter oft in der Lage sind, der fast fünfmal so großen Anzahl nichtsozialdemokratischer Arbeiter ihren Willen in brutalster Weise zu diktieren? Hieran seien unsere gebildeten Kreise schuld, die es indirekt nicht daran fehlen ließen, dem sozialistischen Gedanken durch besondere Beachtung Bedeutung zu verleihen. Das Städtchen Eilenburg, in dem er selbst die sozialen Verhältnisse studiert hätte, sei ein besonderer Beweis für den unerhörten Terrorismus, unter dem die ganze Einwohnerschaft leide. Unter diesen mächtigen Faktoren sei das Koalitionsrecht zu einem Koalitionszwang geworden. Der Arbeitswillige sei vogelfrei und schutzlos geworden. Wir haben häufig genug auf diese Zustände aufmerksam gemacht, immer umsonst. „Ich habe Grund, anzunehmen, daß unsere Verbündeten Regierungen und die höchste Person der

Annahme sind, daß unsere bestehenden Gesetze bei genügender Handhabung ausreichen, um dem Treiben, den Schandthaten der Sozialdemokratie voll entgegenzutreten zu können.“ Ich habe seinerzeit den Beweis geführt, daß das Gesetz weder ein Ausnahmegesetz war, noch die Koalitionsfreiheit antastete, und es ist auch nicht einmal versucht worden, meinen Beweis zu entkräften. Dennoch wurde das Gesetz vom Reichstage unter dem Namen „Zuchthausvorlage“ in der schroffsten Weise erledigt. Zeit dieser Niederlage der Regierung ist kein Versuch gemacht worden, der Sozialdemokratie entgegenzutreten; wir haben vielmehr eine Reihe von Gesetzen bekommen, mit denen das System der Vorschubleistung der Sozialdemokratie noch weiter durchgeführt worden ist. Mit rücksichtsloser Brutalität und im Bewußtsein der Straflosigkeit werden die Ziele der Sozialdemokratie verfolgt. Sie wollen den Einsturz des Staates, das wird offen von ihnen gesagt, ohne daß sie dafür bestraft werden. Das Recht auf die Straße haben sie sich schon erobert und die traurigen Vorgänge in Moabit haben gezeigt, wie tief das Ansehen der Autorität schon gesunken ist. Wenn unsere Machthaber behaupten, daß die Gesetze ausreichen, so behaupte ich, daß sie gar nicht Gelegenheit haben, die Mißstände zu erkennen. Arbeitswillige können halb totgeschlagen werden und machen doch keine Anzeige, weil sie sich nicht der Nachsicht ihrer Genossen aussetzen wollen. Dazu tritt die Verhegung in Wort und Schrift. Diese Freiheit ist von dem national erstarkten England zu uns gekommen. Bei uns sollte man das zarte Pflänzchen des Nationalgefühls nicht dem verdorrten Hauche der Sozialdemokratie aussetzen.

Alle diese Verhältnisse haben Ihr Direktorium veranlaßt, das Odium auf sich zu nehmen und in einer Eingabe zur Novelle zur Strafprozeßordnung schwerere Strafen gegen die Untaten der Sozialdemokratie zu fordern. Wenn es unmöglich ist, solche Gesetze durchzubringen, dann möge die Regierung alle Mittel anwenden, um zu sehen, ob nicht der Reichstag gefügig zu machen ist.“

Daß die Rede mit dem Aufbruch nach Zuchthaus gesehen und Staatsstreich enden würde, war nach ihrer Temperamentssteigerung ungefähr vorauszu sehen. Wir sind indes Herrn Bued darüber nicht gram. Er hat sein ganzes Leben lang dieselbe Melodie gepfiffen und man kann nicht verlangen, daß er in seinem Alter noch unterne.

Herr Axel Bued ist ein alter Mann, der im Kampfe grau geworden ist. Er war kein Mann der theoretischen Volkswirtschaft, denn er hatte nie eine Universität besucht. Auch hat er praktisch niemals einen industriellen Betrieb selbst geleitet. Aber er war der geborene Agitator, der Mann des gesprochenen und geschriebenen Wortes, der Reiter der Polemik und ein guter Kenner der Interessen des Unternehmertums. So ist er, der frühere Agrarschutzzöllner, Vertreter der Düsseldorfer Eisenindustriellen geworden und später Sekretär des Centralverbandes deutscher Industrieller. Als solcher war er der unbeschnittene Führer des schutzzöllnerischen und scharfmacherischen Flügels der Industriellen. Aber auch nur dieses Teils. Es ist ihm nie gelungen, die industriellen Arbeitgeber unter einen Hut zu bringen, und noch weniger war es ihm gegeben, die deutsche Industrie auf neue, zeitgemäße Bahnen zu führen. Bued gehört der Generation der Krupp, Stumm und Häppler an, der Männer des Industrie-feudalismus, die ihre Herrschaft mit keinem ihrer Mitarbeiter teilen. Das Werden der Arbeiterorganisationen, ihre riesenhafte Entwicklung

Gemeindegewerkschaften angestellt, 1903 übernahm er die Redaktion des Verbandsorgans, das unter seiner Leitung eine gute Waffe der Gemeindegewerkschaften wurde. Auf dem Mainzer Verbandstage 1906 trat Bürger von diesem Posten zurück, worauf die Hamburger Mitgliedschaft ihn an die Stelle berief, die er jetzt bis zu seinem Tode innegehabt hat. Eine wertvolle Arbeit hat Bürger im Auftrage der Hamburger Gewerkschaften vor seiner Anstellung bei den Gemeindegewerkschaften herausgegeben: „Die Hamburger Gewerkschaften und deren Kämpfe von 1865 bis 1890“. Das Buch enthält eine sehr wertvolle Materialiensammlung über die gewerkschaftlichen Bestrebungen der Hamburger Arbeiterschaft, die eine Bereicherung jeder Gewerkschaftsbibliothek bildet.

Der Verband der Sattler und Portefeuilleer zählte am Schlusse des dritten Quartals 12 299 Mitglieder, darunter 873 weibliche. Die Einnahmen an ordentlichen Wochenbeiträgen beliefen sich auf 69 718,75 Mk. gegen 67 468,75 Mk. im 2. Vierteljahr. Die Ausgaben für die Erwerbslosenunterstützung betrugen 17 822,44 Mk. und sind gegenüber dem vorhergehenden Quartal um 3200 Mark gestiegen. Die Streifunterstützung erforderte 18 560 Mk., also 7730 Mk. weniger wie im zweiten Quartal. Die Zahl der der Jugend- und Lehrlingsabteilung angeschlossenen Mitglieder betrug 412, demzufolge eine Zunahme von 63 Mitgliedern.

Der Steinarbeiterverband zählte am Schlusse des 3. Quartals 21 040 Mitglieder. Von den insgesamt 113 110 Mk. betragenden Ausgaben entfielen 64 786 Mk. auf Streifunterstützung, 14 495 Mk. auf die Krankenunterstützung, 8704 Mk. auf Agitation, 4187 Mk. auf Reiseunterstützung und 8726 Mark auf das Verbandsorgan. Das Verbandsvermögen betrug 578 776,23 Mk., davon 159 180,73 Mark in den Lokalkassen.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Tarif- und Lohnbewegungen.

#### Die Situation im Ruhrrevier.

Die Lohnbewegung der Bergarbeiter im Ruhrrevier ist insofern in ein neues Stadium getreten, als der Zechenverband die Forderungen rundweg abgelehnt hat. Die königl. Bergwerksdirektion Reddinghausen hat für ihren Teil die Forderungen zwar nicht direkt abgelehnt, sie versteckt sich aber hinter Kompetenzfragen, was sich recht schnurrig ausnimmt. Für die Anbringung von Wünschen betr. der Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind demnach nur die Arbeiterausschüsse auf den einzelnen Gruben zuständig und Anträge betr. die Knappschaftskassen haben lediglich die Knappschaftsältesten zu stellen. Diese Haltung ist bezeichnend für die in Preußen noch möglichen Verhältnisse. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung hat sich überall Anerkennung zu eringen gewußt; nur eine königlich preussische Bergdirektion braucht die Gewerkschaften und deren Aufgaben nicht zu kennen. Für sie existieren nur die Knappschaftsältesten und die Arbeiterausschüsse, die aus abhängigen Arbeitern bestehen, mit denen man glaubt, leichter fertig zu werden. Aber auch der Tag wird wohl kommen, an welchem die Bergwerksdirektion umgelernt haben wird.

Daß der Zechenverband die Forderungen ablehnen würde, konnte man schon vorher mit einiger Sicherheit annehmen. Die Stellung der Rheinisch-westfälischen Kohlenbarone gegenüber der Arbeiterschaft ist allgemein bekannt. Eine Verständigung

mit den Herren wird erst möglich sein, wenn es gelungen sein wird, ihnen die Gleichberechtigung der Arbeiter auf dem Gebiete der Lohnregulierung usw. abzutrocknen. Interessant ist nur, daß die Zechenbesitzer auch die Wünsche des christlichen Gewerksvereins glatt abgelehnt haben, obgleich diese nach dem Zeugnis der nationalliberalen „Dortmunder Zeitung“ „in höflicher, beinahe unterwürfiger Sprache“ vorgebracht wurden. Und ein alter Bergwerksdirektor a. D. entlarvt in der „Frankfurter Zeitung“ die arbeiterverräterische Taktik der Christlichen, die aus centrumspolitischen Gründen in Anbetracht eines ersehnten Bündnisses mit der Zechenpartei zu den kommenden Reichstagswahlen einen „erklärlich milden Ton“ anschlagen. „Man fordert nicht, sondern man „bittet“ lediglich den Zechenverband“ und so weiter. Der „drohende Verlust der Centrumsmandate im rheinisch-westfälischen Industriegebiet“ ist es, der den Christlichen plötzlich diesen milden und höflichen Ton einimpft! Man will eine Einigung mit den Nationalliberalen, „eine Art Uebereinkunft“ „über die einzelnen Mandate und über Wahlhilfe“. Diesen Bestrebungen würde „ein scharfer Gegensatz oder gar ein Krieg zwischen Gewerksvereinen und Unternehmern, zwischen christlichem Gewerksverein und Zechenverband“ hinderlich sein. Und bezüglich der Begründung der christlichen Wünsche spottet der Sachverständige der „Frankfurter Zeitung“: „Daß sich die Lebenshaltung auch im Ruhrrevier verteuert hat, ist richtig, aber darüber kann sich m. E. der christliche Gewerksverein ersprießlicher mit dem Zentrum unterhalten, als mit dem Zechenverband.“

So mußte es kommen. Die christlichen Führer opfern hier endlich offen vor aller Welt die Arbeiterinteressen dem Interesse der Centrumspartei, der Partei der Brotverteurer und Fleischwucherer. Als die Arbeiter nun den Versuch machen, die vom Zentrum mitgeschaffene Lebensmittelsteuerung durch eine Lohnbewegung auszugleichen, proklamiert der Centrumsgewerksverein den Streikbruch! Diese Situation ist so deutlich, daß sie auch dem indifferentesten Arbeiter einleuchten muß.

Die drei gemeinsam vorgehenden Verbände (Bergarbeiterverband, Hirsch-Duncker'scher Gewerksverein und polnische Berufsvereinigung) haben sich indes durch die centrumspolitische Haltung des christlichen Gewerksvereins in keiner Weise beirren lassen. Am 14. Dezember haben die Vorstände dieser Verbände in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen, in kürzester Frist Revierkonferenzen abzuhalten, um mit den Vertrauensleuten der Arbeiter die weiteren Schritte zu beraten.

## Aus Unternehmerkreisen.

### Herrn Bueck's Schwanengesang.

In diesen Tagen ist Herr Axel Bueck 80 Jahre alt geworden. Er hat das menschlich begreifliche Bedürfnis empfunden, in solchem Alter der Amtsjorgen und Berufspflichten ledig zu werden und seine führende Stellung im Centralverband deutscher Industrieller einer jüngeren Kraft abzutreten. Als sein Nachfolger ist Dr. Schweighoffer bestimmt worden, ein Mann von erst 41 Jahren, auf den die Scharfmacher große Hoffnungen setzen. Der Amtsrücktritt Bueck's wurde mit einer solennen Abschiedsfeier verbunden; bei dieser Gelegenheit wurde mitgeteilt, daß eine Bueck'spende gesammelt worden sei, um die



und Kämpfe hat er mit steigendem Eifer verfolgt. Eine Zeitlang erschien er deshalb als der geeignetste Vertrauensmann für die Reichsregierung zur Durchsetzung ihrer Zucht hausgesetzpläne. Noch heute schwärmt er für Ausnahme Gesetze gegen die Arbeiterklasse.

Davon dürfte man in Regierungskreisen wohl endgültig zurückgekommen sein. Die Arbeiterbewegung ist heute ein ganz anderer staatlicher Faktor geworden, als vor 32 Jahren. Sie hat Millionen Köpfe organisiert und enorme Leistungen auf dem Gebiete des Unterstützungswesens, der Statistik und der Gestaltung des Arbeitsrechts aufzuweisen. An diesen Leistungen bricht sich selbst die Kraft eines Vued. Und dieser Entwicklung der Arbeiterbewegung gehört zweifellos die Zukunft, während Herr Vued das Werk vergangener Jahrzehnte und Generationen repräsentiert. Gätte er mit scharfem Blick das Werden erkannt, — die Ära der Organisationen auf beiden Seiten, der Arbeitgeber wie der Arbeiter, vielleicht wäre er ein moderner Industrieführer geworden, ein Mann, der den Gewerkschaften ganz anders zu schaffen machte, als ihnen fortgesetzt neues Agitationsmaterial zu liefern. Er blieb indes der Repräsentant des starren alten Systems und so ragt er, „der geboren wurde, da Goethe noch lebte“, wie ein Petrefakt in die junge, neugegestaltete Gegenwart hinein. Die Abgeordnete Freese, Bürenstein, die Männer des neuen Industrialismus, der paritätischen und konstitutionellen Arbeitsverfassung, ragen weit über ihn hinaus. Die Industrie braucht neue Männer, die ihre Zeit richtig erfassen. Vued ist in Kämpfen der Arbeitgeber unter sich selbst groß geworden. Die künftigen Industrieführer werden in Kämpfen und Friedensschlüssen mit der Arbeiterbewegung ihre Lebensaufgabe finden.

### Wer bezahlt die Versicherungsbeiträge der Arbeitgeber?

Die Klagefieber der Unternehmer über die ihnen durch die Arbeiterversicherung auferlegten Lasten sind in unseren Spalten wiederholt zurückgewiesen worden. Heute können wir einen neuen Beitrag zu der Frage, wer die Versicherungsbeiträge zahlt, liefern. Ein Bauunternehmer hatte für eine Ortsfrankenliste im Reußischen eine Arbeit ausgeführt, wofür er folgende Rechnung präsentierte:

15½ Stunde a 61 Pf. eine Schwelle legen . . . . .	9,46 Mk.
1 Sack Zement . . . . .	2,50 "
3 Hektoliter Beton sand a 0,90 Mk. . . . .	2,70 "
0,60 Hektoliter Kies sand a 1 Mk. . . . .	0,60 "
18 Liter Ruß sand a 0,03 Mk. . . . .	0,54 "
Für Vorhaltung der Geräte . . . . .	0,32 "
Für Unfall-, Kranken- und Invalidenbeiträge . . . . .	0,18 "
Summa . . . . .	16,30 Mk.

Der Lohn der Bauarbeiter beträgt am Orte 38 Pf. pro Stunde, so daß der Unternehmer sich bei seiner Tätigkeit einen Aufschlag von rund 60 Proz. oder pro Stunde 23 Pf. in Anrechnung stellte. Wir enthalten uns jeder Meinungsäußerung darüber, inwieweit dieser Unternehmergewinn „angemessen“ ist oder nicht. Charakteristisch ist aber, daß der Unternehmer seinen Anteil an den Beiträgen zur Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung für die 15½ Stunden mit 18 Pf. extra in Anrechnung bringt. Der Fall zeigt, wie unangebracht das Geschrei der Unternehmer wegen der „Lasten“ der Arbeiterversicherung ist.

## Arbeiterversicherung.

### Ein Rentenkampf mit Hindernissen.

Der Bauer J. D. in N. verunglückte am 30. Juli 1907. Er half einem etwas besser begüterten Nachbarn auf dessen Wunsch bei der Legung eines neuen Dielembodens in der Scheuer, trat fehl und stürzte einige Meter tief herab, wobei er einen Beinbruch erlitt und längere Zeit völlig bewußtlos war. Schon während der Bewußtlosigkeit ging ein Verwandter, dem das Unfallversicherungsgesetz für Landwirtschaft unmöglich bekannt war, zu den Rechtsanwältinnen Gaußmann (Reichstagsabg.), Heusel und Lendner in Stuttgart, um sie mit einer Klage gegen den Betriebsunternehmer bezw. mit der Geltendmachung eines Anspruchs bei der Haftpflichtversicherung Wilhelm zu betrauen. Dies geschah auch, trotzdem § 146 des genannten Gesetzes einen solchen Anspruch dann zuläßt, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. — Strafantrag und Verurteilung erfolgten hier nicht, der Anspruch wurde aber gleichwohl verfolgt. — Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Donaufreis erkannte den Unfall zuerst an und erteilte Vorbescheid mit Aussetzung einer gewissen Rente. Da aber inzwischen von den Rechtsanwältinnen die Akten einverlangt worden waren und die Schadenersatzklage gegen den Betriebsunternehmer eingereicht war, beugte sich die Berufsgenossenschaft der höheren Einsicht der Rechtsanwältinnen und witterte vielleicht auch von sich aus eine Gelegenheit, wie sie einen unbestreitbaren Anspruch abschütteln könnte, kurz, sie zog den bewilligten Vorbescheid mit der Motivierung zurück, daß der Verletzte ohne Aufforderung des Betriebsunternehmers in dem Betriebe desselben Dienste geleistet und den Warnungen und Vorsichtsvorkehrungen keine Folge gegeben habe. —

Daß diese Ablehnung unzulässig war, bedarf keines Beweises. Die inzwischen gegen den Betriebsunternehmer erhobene Klage lautet auf 9000 Mk. Entschädigung. In der ersten Verhandlung vor dem Landgericht Stuttgart wurde laut Protokoll seitens des Vorsitzenden dem Verletzten die Frage vorgelegt, ob er nicht lieber statt des vorliegenden Prozesses den Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft verfechten wolle. Das mit der Rechtsklage nicht vertraute Bäuerlein, dem der Unterschied zwischen 9000 Mk. und einigen Hundert Mark Rente das wichtigste der Sache zu sein schien, entschied sich zu seinem Unglück für den Zivilprozeß. In diesem konnte ein Verschulden des Betriebsunternehmers, die Voraussetzung jedes Haftpflichtanspruchs, nicht nachgewiesen werden, weshalb die Abweisung der Klage erfolgte. — Auf erhobene Verufung mußte sich auch das Oberlandesgericht Stuttgart mit der Sache befassen, billigte zwar das Armenrecht dem Kläger zu, kam aber zur Ablehnung der Verufung. Die von einem anderen Anwalt an das Reichsgericht eingelegte Revision hatte den gleich negativen Erfolg. Somit war eine Kostenrechnung von 1048 Mk. für Gerichte und Anwälte das einzige Resultat des fortgeführten Verfahrens. Der Bauer hatte den Prozeß verloren; der Anspruch auf Unfallrente war rechtskräftig abgewiesen und der Mann war noch immer arbeitsunfähig. Da kam er mit seinen Akten auf das Arbeiterssekretariat Stuttgart, das sich der verlorenen Sache sofort annahm. Es lag bei der Tätigkeit, die zum Unfall führte, zweifellos eine versicherungspflichtige Arbeit vor, und ein Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft mußte sich durchsetzen lassen. Der

Anspruch konnte noch wenige Tage vor der zweijährigen Verjährungsfrist bei der Württembergischen Baugewerks-Verufsgenossenschaft angemeldet und Rente beansprucht werden. Auch diese lehnte eine Entschädigungspflicht ab, da der Unfall bei einer laufenden Reparatur in der Landwirtschaft passiert sei und somit von ihr nicht zu entschädigen wäre. Die Erteilung eines berufungsfähigen Bescheides wurde abgelehnt und mußte erst auf dem Beschwerdeweg über das K. Landesversicherungsamt erzwungen werden. Das darauf angerufene Schiedsgericht Ulm erkannte zwar den Unfall an, rechnete ihn aber als bei den laufenden Reparaturen passiert, der Landwirtschaft zu.

Gegen die Entscheidung wurde nunmehr Rekurs an das Landesversicherungsamt eingelegt und die Beiladung der Landw. Verufsgenossenschaft gemäß §§ 82 bezw. 88 der Gesetze beantragt. Im Verfahren wollte jede der beiden Verufsgenossenschaften der anderen die Sache aufladen, indem es von der Landwirtschaftlichen Verufsgenossenschaft als Regiebau, von der Baugewerks-Verufsgenossenschaft als laufende Reparatur bezeichnet wurde. Das Landesversicherungsamt machte in der Verhandlung vom 9. April 1910 dem grausamen Spiel ein Ende und verurteilte die Landw. Verufsgenossenschaft zur Entschädigung, was nach den beiden genannten Paragraphen trotz der rechtskräftigen Ablehnung des Anspruchs möglich ist.

So endete nach fast dreijähriger Dauer das Verfahren doch noch zugunsten des unter seiner Schuldenlast erliegenden Bäuerleins, das heute noch den größten Teil der ihm völlig nutzlos gemachten Kosten verzinsen muß. Außer den großen Kosten hat der Verletzte noch den großen Nachteil gehabt, daß er sich nicht richtig heilen lassen konnte, da die Gemeinde, so lange der Unfall nicht anerkannt war, nicht zu zahlen brauchte und armenrechtliche Ansprüche nicht gern gestellt werden. Ueber die Höhe der Rente ist jetzt am Ende des Jahres 1910 ein neues Verfahren im Gange, dessen Ende noch nicht abzusehen ist. — Die Sache hat aber auch noch eine andere Bedeutung. Es gibt genügend Gerichte, darunter selbst Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, die sich auf den Standpunkt stellen, daß eine Vertretung durch Arbeitersekretäre nicht nötig und nicht zweckmäßig sei. Ob wohl in dem vorliegenden Fall, nachdem ein Mandat studierter Juristen daran herumgeturnt hatte, ohne das Arbeitersekretariat der Mann zu seiner Rente gekommen wäre?

R. Fette.

## Gewerbegerichtliches.

### Wahlen.

In Pirma jens wurde nach dem Mehrheitswitem gewählt. Die Liste unserer Gewerkschaften gelangte ohne Gegenliste zur Wahl. — In der Stadt Pirna gelangte unsere Gewerkschaftsliste ebenfalls ohne Gegenkandidaten zur Annahme. Die Gegner verloren ihre zwei bisherigen Sitze. — In der Amtshauptmannschaft Pirna erhielt die Liste unseres Kartells 3667, die Hirsch-Dunderischen Gewerkschaften 92 und die christlich-nationalen Gewerkschaften 64 Stimmen. Die Gegner verloren ihren bisherigen Sitz. Im Kammerbezirk Neudt wurden unsere Kandidaten ohne Gegenliste als gewählt proklamiert. Im Bezirk Sebnitz erhielten unsere Gewerkschaften 747, die Evangelischen 120 Stimmen und die ersteren 13, die letzteren zwei Beisitzer.

## Andere Organisationen.

### Friede im Christenlager?

Rom hat gesprochen. Kardinal Fischer hat aus der heiligen Stadt die Botschaft mitgebracht, daß der Papst in der Gewerkschaftsfrage nach wie vor den bisherigen Standpunkt einnehme, nämlich, daß er den beiden Richtungen, die in dieser Beziehung in Deutschland bestehen, den katholischen Fachabteilungen und den christlichen Gewerkschaften, gleichmäßig neutral gegenüberstehe. Aber — und das liegt, wie Kardinal Fischer mit besonderem Nachdruck betonte, dem heiligen Vater besonders am Herzen — „es möge nunmehr endlich aller Hader und Zwist zwischen den beiden Richtungen auf gewerkschaftlichem Gebiete aufhören. Es mögen dieselben, wenn nicht miteinander, so wenigstens nebeneinander wirken, ohne sich gegenseitig, zur Freude der Gegner, zum Schaden der Arbeiterwelt, zum Aergernis für weite Kreise, zu beschuldigen und zu beleidigen! Alle, die es angeht, haben in dieser Hinsicht eine ernste Verantwortung. Alle, die Einfluß haben, mögen gewissenhaft in diesem Sinne wirken!“

So Kardinal Fischer, der seinen Worten die Bemerkung vorausschickte, daß das nicht bloß seine erzbischöfliche Ansicht, sondern die „Gesinnung des heiligen Vaters“ sei. Die Führer der Fachabteilungen sind gute Katholiken und sie tun sich ja besonders viel auf ihre Ergebenheit gegenüber der kirchlichen Autorität zugute. Sie werden dem päpstlichen Gebote den schuldigen Gehorsam entgegenbringen. Und die Führer der christlichen Gewerkschaften behaupten nicht minder gute Katholiken zu sein; sie werden sich an Gehorsam gegenüber der kirchlichen Autorität von ihren bisherigen Gegnern nicht übertreffen lassen. Und so wäre denn der Friede im christkatholischen Arbeiterlager hergestellt? Wir wollen abwarten!

Man weiß, mit welcher Erbitterung dieser Kampf zwischen Berlin und M.-Gladbach, zwischen den katholischen Fachabteilungen und den christlichen Gewerkschaften, der nunmehr ein volles Jahrzehnt dauert, geführt worden ist. Da ist kein Schimpfwort der Gasse, das die feindlichen Brüder in Christo nicht einander zugeschleudert haben; da ist kein Ausbruch politischer und religiöser Gehässigkeit, kein Akt der Gewalttätigkeit, vom Sprengen der Versammlung bis zur Handhabung von Bierseideln und Stuhlbeinen, der in diesem Kampfe nicht seine Anwendung gefunden hätte. Und das ging bis in die allerneueste Zeit. Schlechte Christen und Irrgläubige waren in den Augen der Fachabteiler die christlichen Gewerkschaften, und diese sahen in den Fachabteilungen nur Streifbrecherorganisationen.

„Die Fachabteilungen,“ — so sagte Giesberts auf der Züricher Konferenz christlicher Gewerkschaftsführer (1908) — „sind unter der Protektion einzelner Bischöfe gegründet worden, zum Zwecke des Kampfes gegen die christlichen Gewerkschaften. Sie verwerfen den Streik, ja sie werden selber Streifbrecher, und wirtschaftlich kann man sie heute mit den berüchtigten gelben Gewerkschaften auf eine Stufe stellen. Was diese Leute uns getan haben und uns noch fortgesetzt tun in der Verdächtigung unserer kirchlichen und gläubigen Gesinnung, das kann nur der beurteilen und empfinden, der in Deutschland lebt.“

Das ist eines von den vielen ähnlichen, im allgemeinen aber viel schärferen Urteilen, wie man

ihnen immer wieder in den Reden der Führer und den Blättern der christlichen Gewerkschaften begegnen konnte. Und die Schlussfolgerung war immer wieder: Ein Frieden mit den Fachabteilungen ist ausgeschlossen, der Kampf muß bis zur Vernichtung dieser Arbeiter-schädlinge durchgeführt werden. In Nr. 21 des „Centralblattes der christlichen Gewerkschaften“ vom 17. Oktober 1910 wurde noch in scharfer Weise mit den katholischen Fachabteilungen abgerechnet und als Rußanwendung der Vorgänge die Mahnung ausgesprochen, die christlichen Gewerkschaften zu stärken, auf daß über die Fachabteilungen zur Tagesordnung übergegangen werden könne.

Im September 1910 kritisierte die „Baugewerkschaft“, das Blatt der christlichen Bauarbeiter, eine im Sinne und im Auftrage der Fachabteilung geschriebene Broschüre (Windolph: Das Christentum in den christlichen Gewerkschaften). Sachliche Auseinandersetzung lehnte das Blatt „aus Gründen der Selbstachtung“ ab, dagegen bedachte es den Verfasser der genannten Schrift mit Ausdrücken wie „Verleumdung“, „beweislose Verdächtigung“, „niederträchtige Infamie“, „echte Revolverjournalistik“. Und das Verbandsblatt der christlichen Holzarbeiter faßte seine christliche Bruderliebe in die Worte zusammen: „Pfui Teibel ob der Denunziationsjucht und der Mißachtung der kirchlichen Autorität!“

Und diese Leute, die sich bis geistern nach allen Regeln christkatholischer Nächstenliebe bekämpft, beschimpft und heruntergerissen haben, sie sollen sich heute vertragen, sie sollen sich gegenseitig fördern und lieben! So will es der Papst, der beide Richtungen mit gleichem Wohlwollen umfaßt! Der „Arbeiter“, das Blatt der Fachabteilung, nimmt die römische Boshaft des Erzbischofs Fischer mit aller einem braven Katholiken gebührenden Ehrfurcht auf; es gibt sich der Hoffnung hin, daß die Mahnungen des hochwürdigsten Herrn Kardinals überall beachtet werden, und daß unser Verband in seinen Bestrebungen, die katholischen Arbeitervereine gemäß der in der Enzyklika *rerum novarum*, dem Pastoralde der hochwürdigsten Bischöfe vom 22. August 1900 sowie dem Motuproprio vom 18. Dezember 1903 niedergelegten Grundsätze auszubauen, nun auch wirksam unterstützt wird und ihm von keiner Seite mehr Hindernisse in den Weg gelegt werden.“

Man muß es den Berliner Fachabteilern lassen, daß sie nicht nur auf grundsätzliche Konsequenz halten, sondern daß sie auch in praktischer Beziehung es nicht an Mut und Tatkraft fehlen lassen. Sie bestehen auf ihrem Schein und verlangen unter Verurteilung auf die kirchliche Autorität nicht nur Duldung, sondern auch Förderung. Sie wissen ganz genau, daß ihre Anschauung und Richtung dem Herzen des Papstes und der Bischöfe näher steht als die der christlichen Gewerkschaften, die aus Rücksicht auf das Centrum im Westen als notwendiges Uebel widerwillig hingenommen werden.

Und die christlichen Gewerkschaften, was werden sie tun, nachdem Rom gesprochen hat? Sie werden gehorchen — sagten wir oben, weil ihre Führer und Mitglieder als gute Katholiken dem päpstlichen und bischöflichen Gebote gehorchen müssen. Das heißt: Sie werden den Kampf gegen die katholischen Fachabteilungen aufgeben, sie werden die Schädlinge der Arbeiterbewegung, diese Streikbrecherorganisationen, die, wie Herr Giesberts sagte, mit den berüchtigten gelben Gewerkschaften auf eine Stufe zu stellen sind,

nicht mehr angreifen und bekämpfen; sie werden diejenigen, denen sie vor kurzem noch den Untergang geschworen hatten, weil mit ihnen kein Friede möglich sei, neben sich dulden müssen, und sie werden, wenn die Arbeiterschädlinge und Streikbrecher ihr unübliches Tun fortsetzen, nicht müden dürfen, — weil ein römischer Priester, der auf dem „Stuhl Petri“ sitzt, es gebietet!

Und das ist der Witz von der Sache. Die christlichen Gewerkschaften sind geduldet, solange sie sich der kirchlichen Autorität unterordnen. (Auf ihrer internationalen Konferenz in Zürich haben die Herren Schiffer, Wieber und Genossen den Bischöfen zugerufen: Bis hierher und nicht weiter! Sie pochten auf ihre Selbständigkeit als wirtschaftliche Organisationen, die keine kirchliche Vormundschaft bedürften und allein müßten, was sie zu tun und zu lassen hätten.)

Das Blättchen hat sich gewandt. Jetzt sind es die Bischöfe, die im Sinne des Papstes den christlichen Gewerkschaftsführern zurufen: Bis hierher und nicht weiter! Sie müssen ab schwören, was sie bisher gegen die katholischen Fachabteilungen geschrieben und gesprochen und was sie für die Zukunft geplant haben. Die christlichen Gewerkschaften werden es zwar als einen Erfolg ausposaunen, daß der Papst den Fachabteilungen nicht das alleinige Daseinsrecht zuspricht. Aber das ist Nebenache. Die Hauptsache ist, daß der Papst sich das Recht zuspricht, den christlichen Gewerkschaften ihre Taktik vorschreiben zu dürfen, daß er ihnen befehlen kann, Streikbrecherorganisationen als gleichberechtigt neben sich zu dulden. Nichtsdestoweniger werden wir aber in alle Ewigkeit noch den altgewohnten Gesang von der „Unabhängigkeit“ der christlichen Gewerkschaften hören.

H. C.

## Mitteilungen.

### Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

- Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:
- Berlin: Grändorff, Reinhold, Buchhalter.  
 " Menzel, Reinhard, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.  
 " Milb, Reinhold, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.  
 " Hübscher, Johann, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.  
 " Jahn, Karl, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.  
 Chemnitz: Reimer, Otto, Geschäftsführer.  
 Cosel: Schlich, Robert, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.  
 Effen: Meyers, Caesar, Parteisekretär.  
 Fürth: Schirmer, Georg, Berichterstatter.  
 Gelsenkirchen: Chemnitz, Karl, Berichterstatter.  
 Hamburg: Pingel, Joachim, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.  
 Magdeburg: Müller, Emil, Redakteur.  
 München: Knör, Simon, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.  
 " Harlaicher, Bernhard, Angestellter des Verbandes süddeutscher Eisenbahner.  
 Stuttgart: Kleiner, Gustav, Angestellter des Verbandes der Stukkateure.